

---

Gemeinde Schallstadt

---

Ökokonto / Ausgleichsflächenkonzept  
Schallstadt

---

Beratung im Gemeinderat

---

Freiburg, 17. November 2015

---



---

Freie Landschaftsarchitekten bdla  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Merzhauser Straße 110  
79100 Freiburg, 0761/707 647 0  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

Eisenbahnstraße 26, 78628 Rottweil  
Franz-Knauff-Str. 2, 69117 Heidelberg  
Schockenriedstr. 4, 70565 Stuttgart

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeine Grundlagen</b>	<b>1</b>
1.1 Was ist ein Ökokonto?	1
1.2 Verfahrensablauf	4
1.3 Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen und Kostenerstattungssatzung	6
<b>2. Entwicklungs-, Ausgleichsmaßnahmenkonzept Schallstadt</b>	<b>8</b>
2.1 Maßnahmen zur Biotopentwicklung, Vorschläge	8
2.1.1 Ackerraine	9
2.1.2 Streuobstwiesen	11
2.1.3 Flachlandmähwiesen	13
2.1.4 Naturnahe Bachabschnitte	14
2.1.5 Weitere Maßnahmentypen	16
2.1.6 Maßnahmenvorschläge auf gemeindeeigenen Flurstücken	16
2.2 Tierarten	17
2.2.1 Waldbiotopflächen Waldrefugien, Habitatbaumgruppen (Ökokonto Stufe II)	18
2.2.2 Strukturreiche Waldränder (Ökokonto Stufe II = optional)	19
<b>3. Kontoführung</b>	<b>20</b>
3.1 Grundsätzliches	20
3.2 Das digitale Ökokontokataster	20
3.3 Guthaben im Ökokonto - umgesetzte Einzelmaßnahmen	20
3.4 Bebauungspläne, die auf das Ökokonto zugreifen - Eingriffsvorhaben	20
3.5 Abgebuchte Einzelmaßnahmen	21
3.6 Weiterführung des kommunalen Ökokontos	21
<b>4. Maßnahmen (Einbuchungen)</b>	<b>23</b>
<b>5. Anlagen</b>	<b>37</b>
<b>Karte 1 Realisierte Maßnahmen</b>	
<b>Karte 2 Schutzgebiete und Zielartenkonzept</b>	
<b>Karte 3.1 Maßnahmenkomplexe/Suchräume</b> (Grundlage Luftbild)	
<b>Karte 3.2 Maßnahmenkomplexe/Suchräume</b> (Grundlage ALK) mit Gemeindeflurstücken	
<b>Ökokonto-Kataster (Tabelle)</b>	

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Verfahrensablauf.....	2
Abb. 2: Übersicht anrechenbare Kosten .....	7
Abb. 3: Lageschema Ackerrain .....	9
Abb. 4: Zielarten Feldlerche (oben) und Rebhuhn (unten).....	10
Abb. 5: Höhlen und Spalten als Lebensstätten der Obstwiesen .....	11
Abb. 6: Steinkauz .....	11

# 1. Allgemeine Grundlagen

## 1.1 Was ist ein Ökokonto?

### Zielsetzung

Das Ökokonto der Gemeinde Schallstadt dient dazu, wünschenswerte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen, diese dann auf ein Ökokonto einzubuchen, um sie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen als Ausgleichsmaßnahmen abzubuchen und nach Durchführung der Eingriffe zu refinanzieren.

Auf Grundlage der 1998 in das BauGB eingeführten §§ 1a, 135 a-c und 200a können Städte und Gemeinden vorzeitig für durch Bauleitpläne initiierte Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchführen, diese zu einem späteren Zeitpunkt den neuen Baugebieten zuordnen und durch die Vorhabensträger (Bauherren) finanzieren lassen.

Das Ökokonto verbessert die Chancen für eine verträgliche gemeinsame Entwicklung von Siedlung und Landschaft und erleichtert die eigenverantwortliche Umsetzung einer kommunalen Naturschutzkonzeption. Die Grundidee des Ökokontos ist es, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zu planen und abschnittsweise zu verwirklichen.

### Vorteile

Bei Bebauungsplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringen, ist die Kommune verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Damit nicht bei der Aufstellung jedes Bebauungsplanes ad hoc eine Ausgleichsmaßnahme gefunden werden muss, ist es einfacher, auf ein bereits bestehendes Guthaben im Ökokonto zurückzugreifen und bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen abzubuchen.

Dies ist der eigentliche Sinn des Ökokontos. Die Ausgleichsverpflichtung bei Bebauungsplänen besteht unabhängig von der Einrichtung eines Ökokontos. Das Ökokonto dient lediglich dazu, dieser Ausgleichsverpflichtung leichter und rascher nachzukommen.

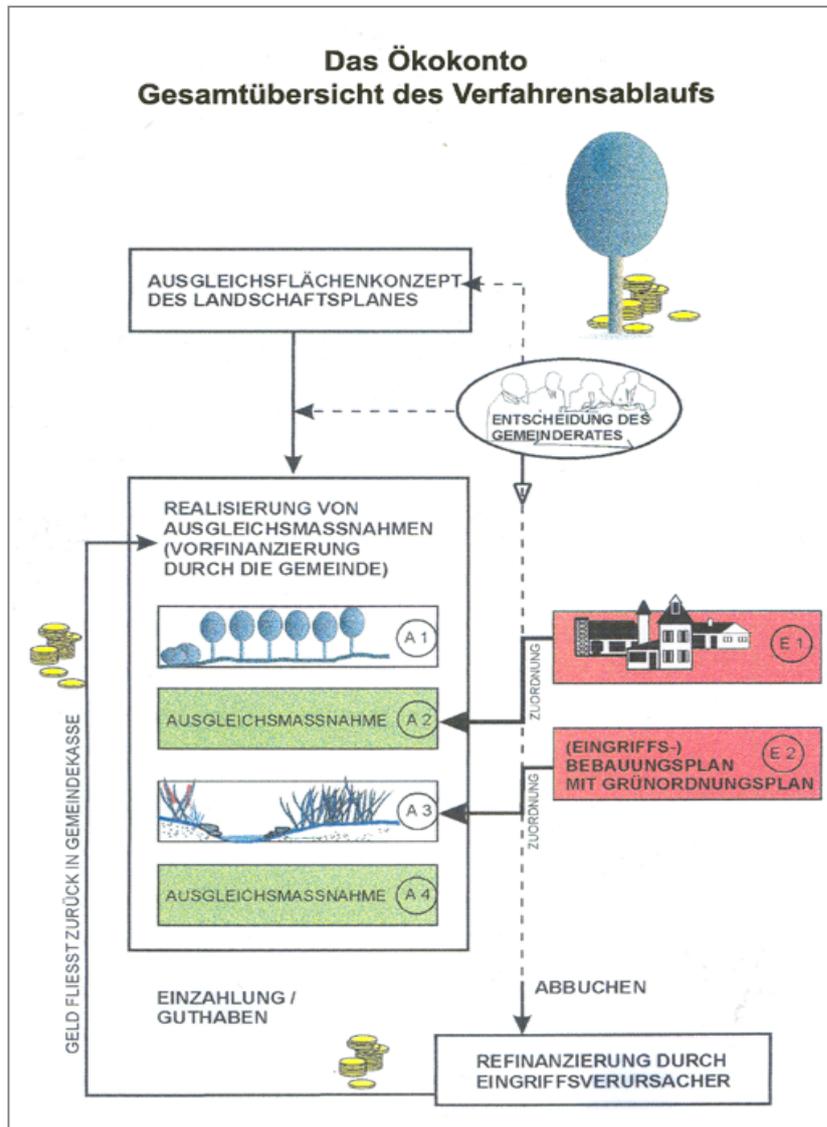
### **Folgende Vorteile bietet das Ökokonto der Gemeinde:**

- Stärkung des Handlungsspielraums der Gemeinde
- Frühzeitige Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen
- Entschärfung von Nutzungskonflikten
- Entlastung der Bebauungsplanung
- Verfahrensbeschleunigung
- Kostenvorteile beim Erwerb von Ausgleichsflächen
- Vorteile vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ("ökologische Verzinsung")
- Erleichterung der Pflege bei räumlicher Konzentration von Ausgleichsflächen
- Beitrag zur Umsetzung der örtlichen Landschaftsplanung
- Einbindung einzelner vorhabenbezogener Ausgleichsmaßnahmen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept
- Beitrag zu einem Biotopverbundsystem oder auch z.B. Unterstützung des Grundwasserschutzes
- Möglichkeit der vorsorgenden Biotopneuschaffung.

### Einschränkungen

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können Maßnahmen für bestimmte Tier- oder Pflanzenarten resultieren, die in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. D.h., dass im Einzelfall möglicherweise nicht oder nur teilweise auf den Maßnahmenpool des Ökokontos zurückgegriffen werden kann.

Abb. 1: Verfahrensablauf



das baurechtliche Ökokonto (wird erstellt)

Die Gemeinde Schallstadt erstellt ein Ökokonto nach dem Baugesetzbuch. Mit den in das BauGB eingeführten §§ 1a Abs. 3, 135 a-c und 200a i.V.m. § 18 BNatSchG ist die rechtliche Grundlage für die vorzeitige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die Zuordnung zu den Eingriffsflächen eines Bebauungsplangebietes und für die Refinanzierung geschaffen.

Es geht dabei ausschließlich um die Anwendung des Ökokontos in der Bauleitplanung, d.h. um die Anwendung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

das "handelbare" Ökokonto (wird nicht erstellt)

Das naturschutzrechtliche Ökokonto ist klar vom baurechtlichen Ökokonto zu trennen und wird von der Gemeinde Schallstadt hier nicht angestrebt. Auf Grundlage des § 16 BNatSchG und § 22 Landesnaturschutzgesetz kann ein Ökokonto (also die Bevorratung von Ausgleichsmaßnahmen) auch außerhalb der Bauleitplanung angewendet werden. Durch diese Ausweitung des Ökokontos wird es möglich, dass sowohl private Vorhabensträger als auch Fachplanungsträger (Straßenbau, Gewässerbau etc.) Ökokonto-Maßnahmen einzahlen bzw. in Anspruch nehmen können, soweit die fachlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Ökokonto-Maßnahmen handelbar, können also vom Maßnahmensträger an einen Eingriffsverursacher verkauft werden. Das Führen der handelbaren Ökokonten, das Antragsverfahren und Vorschriften zur Bewertung der Eingriffe und Kom-

pensationsmaßnahmen werden durch die am 1. April 2011 in Kraft getretene Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes geregelt.

[Die ÖKVO gilt nicht für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen, die sich weiterhin nach dem BauGB richten. Gleichwohl finden Bewertungsvorgaben für Biotoptypen und Bodenfunktionen häufig auch im Bauleitplanverfahren Anwendung und werden auch diesem Ökokonto zu Grunde gelegt.]

Im Gegensatz zum baurechtlichen / kommunalen Ökokonto wird ein naturschutzrechtliches Ökokonto nicht von einer Gemeinde, sondern als elektronisches Verzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Es umfasst dementsprechend nicht nur gemeindeeigene bzw. öffentliche Flächen, sondern auch private Flächen anderer Maßnahmenträger. Ein Maßnahmenträger kann seine bevorrateten Maßnahmen entweder zum Ausgleich für von ihm selbst verursachte Eingriffe verwenden oder sie an einen anderen Eingriffsverursacher verkaufen. Daher wird das naturschutzrechtliche Ökokonto auch *handelbares Ökokonto* genannt. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Unterschiede der beiden Ökokonten.

Das in den folgenden Kapiteln erarbeitete Ausgleichsflächenkonzept sowie die Hinweise zur Kontoführung beziehen sich nur auf das (nicht handelbare) kommunale Ökokonto für Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Schallstadt.

	Baurechtliches (kommunales) Ökokonto	Naturschutzrechtliches Ökokonto
<i>Rechtsgrundlage</i>	§ 135a Abs. 2 BauGB	§ 16 BNatSchG, § 22 NatSchG, ÖKVO und KompVzVO
<i>Geltungsbereich</i>	Bebauungspläne, Ergänzungssatzungen nach § 34 (4) BauGB (mit geplanten Eingriffen)	Eingriffe (auch baurechtliche Vorhaben) im Außenbereich, Planfeststellungsersetzende Bebauungspläne
<i>Mögliche Maßnahmen</i>	Breites Spektrum möglicher Maßnahmen; Bedingung: ökologische Aufwertung	Abschließend definiertes Maßnahmenpektrum
<i>Kontoführung</i>	Gemeinde, in frei wählbarer Form Gemeinde entscheidet über die Durchführung und Abbuchung der Maßnahmen	Untere Naturschutzbehörde Antrag durch Maßnahmenträger, UNB erteilt Zustimmungsbescheid (Entscheidung über Umsetzung und Zuordnung liegt bei Maßnahmenträger) Elektronisches Verzeichnis mit verbindlichen, einheitlichen Vordrucken
<i>Form, Verfahren</i>	Die Art der Verfahrensführung basiert auf den Empfehlungen der LUBW Gemeinde entscheidet über die Auswahl des Bewertungsverfahrens	Die Verfahrensführung ist durch die ÖKVO festgelegt. Das Bewertungsverfahren ist verbindlich in der ÖKVO festgelegt.
<i>Räumlicher Bezug von Eingriff und Ausgleich</i>	Die Maßnahme sollte, muss aber nicht in derselben Großlandschaft stattfinden wie der Eingriff	Die Ökokontomaßnahme muss in demselben Naturraum stattfinden wie der Eingriff
<i>Finanzierung</i>	Die Refinanzierung erfolgt auf Basis der entstandenen Kosten	Der Preis für den Kauf einer Ökokontomaßnahme ist frei verhandelbar
<i>Verzinsung</i>	Verzinsung nicht geregelt	Verzinsung d. Ökopunkte (3% p.a. für max. 10 Jahre, ohne Zinseszins)

## 1.2 Verfahrensablauf

<i>Vorgehensweise</i>	<p>Die Gemeinde Schallstadt führt das Ökokonto, indem sie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege freiwillig durchführt, auf dem Konto bevorrätet (einzahlt) und bei der Durchführung von Eingriffen wieder abbucht. Die Zuordnung von Ausgleich und Eingriff im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bildet die Grundlage für eine Refinanzierung der zunächst durch den Gemeindehaushalt (vor-)finanzierten Maßnahmen.</p> <p>Die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Eingriffsverursacher dient dazu, entsprechend dem Verursacherprinzip die Bauherren als so genannte Eingriffsverursacher für die Finanzierung heranzuziehen. Dadurch wird der kommunale Haushalt entlastet. Die Refinanzierung ist aber nur möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausgleichsmaßnahme als solche tatsächlich durchgeführt wurde</li> <li>• die Maßnahme im Bebauungsplan rechtlich zugeordnet wird (Zuordnungsfestsetzung)</li> <li>• Biotopkomplex Bechtenmatten</li> </ul>
<i>Ausgleichsflächenkonzept</i>	<p>Grundlage des Ökokontos ist ein Ausgleichsflächenkonzept. Das Ausgleichsflächenkonzept zielt auf eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in denjenigen Bereichen, die ökologisch gesehen verbesserungsfähig sind.</p> <p>Auf den ausgewählten Flächen sollen nicht beliebige landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden. Die durchzuführenden Maßnahmen sollen geeignet sein, orts- und problembezogen aktuelle Defizite der Landschaft um die Gemeinde Schallstadt zu beseitigen. Insbesondere sollen auf den zu entwickelnden Maßnahmenflächen die traditionell zum Kulturlandschaftsraum gehörenden Biotope als Lebensstätten der charakteristischen Arten entwickelt werden.</p> <p>In das Ausgleichsflächenkonzept werden nicht diffus verstreut auftretende Einzelflächen aufgenommen, sondern vor allem Flächenkomplexe, die einen sinnvollen räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen.</p> <p>In einem solchen räumlich-funktionalen Zusammenhang spiegelt sich der Biotopverbundgedanke wider. Dieser lässt sich allerdings im Gebiet der Gemeinde Schallstadt nicht als durchgehende bandartige Verbundstruktur realisieren. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Oberrheinebene und die Zersplitterung des Grundstückseigentums (insbesondere in der Vorbergzone) verhindern dies.</p> <p>Darum werden im Ausgleichskonzept zwar bandartige, langgezogene Flächen aufgenommen, welche jedoch mangels Flächenverfügbarkeit nicht durchgehend zusammenhängend angeordnet werden können. So ergibt sich durch die ausgewählten Flächen eine trittsteinartige Verbundstruktur im Offenland.</p> <p>Das Ausgleichsflächenkonzept ist idealerweise aus einem Guss und umfasst meist das gesamte Gemeindegebiet. <b>Die Überplanung eines Teils des Gemeindegebiets ist auch möglich, z.B. wie hier in Schallstadt das Offenland ohne den Wald.</b></p> <p>(Der Wald kann in einer Stufe II hinzugenommen werden, wenn dort Maßnahmen geplant werden sollen.)</p>
<i>vorhandene Planungen</i>	<p>Als erste Grundlage für ein Ausgleichsmaßnahmenkonzept dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, Datenservice, aufgerufen am 22.09.2015)</li> <li>• Landschaftsplan Ebringen, Pfaffenweiler, Schallstadt (Meier, 1994)</li> <li>• Gewässerentwicklungsplan Brunnengraben und Nebengewässer</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Dietrich, 1998)</li> <li>• Mühlbach, Rückbau von Sohlabstürzen (faktorgruen 2013-2015)</li> <li>• Realisierte Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugebiete Fischerinsel, Lebensmittelmarkt und Winzergenossenschaft, Gewerbegebiet Mengen, Gärtnerei Müller, Zwischen den Wegen (faktorgruen 2009 - 2014)</li> </ul>
<i>Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen</i>	<p>Einzelne Maßnahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes können und sollen sukzessive umgesetzt werden, auf Flurstücken der Gemeinde oder auf Flächen, welche der Gemeinde zum Ankauf zur Verfügung stehen. Sinnvoll ist ein Flächenmanagement, das durch Flächenkauf, Flächentausch und Umlegung mit einem Flächenpool den erforderlichen Handlungsrahmen schafft. Maßnahmenflächen, die von Privat bereitgestellt werden, sind auch dann ungeeignet, wenn die ökologische Zweckbindung vertraglich vereinbart wird.</p> <p>Geeignete Biotopentwicklungsmaßnahmen können auch Maßnahmen wie Gewässerrenaturierungen sein, die über Landesprogramme gefördert werden. Allerdings kann nur der entsprechende finanzielle Eigenanteil der Gemeinde für die Ausgleichsmaßnahmen in Anrechnung gebracht werden.</p> <p>Denkbar sind auch Biotopentwicklungsmaßnahmen, die von der Bevölkerung im Rahmen von Agenda 21-Prozessen oder von Naturschutzverbänden umgesetzt werden. Auch hier gilt, dass nur der aus dem kommunalen Haushalt (vor-)finanzierte Anteil als Ausgleichsmaßnahme in Anrechnung gebracht werden kann.</p> <p>Durch die Realisierung einzelner Ausgleichsmaßnahmen wird das Ökokonto gefüllt. Die Aufstellung von (Eingriffs-)Bebauungsplänen führt zu Abbuchungen. Bei einer Refinanzierung sollen die Eingriffsverursacher durch ihre Kostenerstattungsbeiträge den kommunalen Haushalt entlasten.</p>
<i>Anrechenbarkeit</i>	<p>Grundsätzlich sind für die Einbuchung in das Ökokonto <u>nur solche Maßnahmen geeignet, bei denen es sich um eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft handelt</u>. Das inhaltliche Spektrum des Ausgleichsflächenkatasters umfasst alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche die ökologische Verbesserung einer Fläche zum Ziel haben.</p> <p><u>Ausgeschlossen sind somit Maßnahmen, die nur dem Erhalt der aktuell hohen ökologischen Wertigkeit einer Fläche dienen</u>. Nicht zulässig sind zudem Umweltschutzmaßnahmen wie der Einsatz regenerativer Energien, umweltfreundliche Verkehrskonzepte oder ressourcenschonende Bauweisen. Diese an sich wünschenswerten Maßnahmen können nicht in ein Ökokonto eingezahlt und auch nicht refinanziert werden.</p>
<i>Bereits durchgeführte Maßnahmen</i>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft, welche die Gemeinde Schallstadt bereits durchgeführt hat, ohne sie auf ein Ökokonto einzubuchen, können unter bestimmten Bedingungen nachträglich in das Ökokonto als Guthaben aufgenommen werden. Anrechenbar sind fachlich geeignete Maßnahmen, die nach dem 01.01.1998 realisiert wurden und nicht dem Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle dienen. Solche Maßnahmen könnten in Absprache mit dem Landratsamt in das Ökokonto eingebucht werden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brunnengraben (2003)</li> <li>• Mühlbach (Rückbau von Sohlabstürzen, 2014-2015)</li> </ul>
<i>Bebauungsplan mit Zuordnung</i>	<p>Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, der mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlich. Hier können die Guthaben des Ökokontos in Anrechnung gebracht werden, indem einzelne</p>

bereits durchgeführte Maßnahmen dem Bebauungsplan zugeordnet und somit abgebucht werden.

Der Gemeinderat entscheidet innerhalb des Bebauungsplanverfahrens über die Zuordnung der bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto.

*Freiwilligkeit der Maßnahmen*

Alle genannten Maßnahmen sind als gutachterliche Vorschläge zu verstehen. Sie sind nur bei Bereitschaft der Planungsbeteiligten (Grundstückseigentümer) durchzuführen. Die Umsetzung dieser Vorschläge wird von der Gemeinde geprüft, mit den Beteiligten abgesprochen und erst bei Zustimmung aller Beteiligten realisiert. Die Gemeinde entscheidet darüber, wann die Maßnahmen im Einzelnen umgesetzt werden.

*Plandarstellung*

Die Lage der Maßnahmenflächen ist folgenden Karten zu entnehmen:

**Karte 1 Realisierte Maßnahmen**

**Karte 3.1 Maßnahmenkomplexe/Suchräume**  
(Grundlage ALK) mit Gemeindeflurstücken

**Karte 3.2 Maßnahmenkomplexe/Suchräume** (Grundlage Luftbild)

### 1.3 Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen und Kostenerstattungssatzung

*Refinanzierung*

Wenn die Ausgleichsmaßnahmen durch Bebauungsplanfestsetzung zugeordnet sind und wenn sie außerhalb der Baugrundstücke liegen (das ist bei Ökokontomaßnahmen der Regelfall), kann die Gemeinde die ihr entstandenen Kosten durch die Bauherren refinanzieren lassen. Grundsätzlich können die aufgewendeten Kosten durch

- einen Bescheid auf Grundlage der Kostenerstattungssatzung
- eine vertragliche Lösung zwischen Gemeinde und Vorhabensträger

refinanziert werden.

*Bescheid auf Grundlage einer Kostenerstattungssatzung*

Sinnvoll ist der Erlass einer kommunalen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §135a-c BauGB, wie sie für Schallstadt bereits vorliegt. Diese bietet eine einheitliche und nachvollziehbare Basis für die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen.

Sobald die Baugrundstücke genutzt werden, können die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme geltend gemacht und somit refinanziert werden. Die Gemeinde erhebt von den Eingriffsverursachern einen so genannten Kostenerstattungsbetrag.

Die Gemeinde hat kein Ermessen, ob sie die von ihr aufgewendeten Kosten von den Eingriffsverursachern erheben will. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 135 a Abs.3 Satz 2 BauGB, wonach die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichsmaßnahmen Kostenerstattungsbeträge erhebt.

Die Satzung regelt den Umfang der erstattungsfähigen Kosten, die Verteilung der Kosten, Anforderungen zu Vorauszahlungen und die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages. Erstattungsfähig sind Kosten für den Flächenerwerb, Finanzierungskosten, Planungskosten, Kosten der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme sowie die Herstellungs- und Entwicklungspflege.

Maßgeblich für die Kostenverteilung ist nach dieser Satzung die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs.2 BauNVO bzw. die überbaubare Grundstücksfläche. Zur Kos-

tenesterstattung können nur die Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder die Erbbauberechtigten herangezogen werden. Die Kostenerstattungsbeiträge sind von den Erschließungsbeiträgen zu unterscheiden. Letztere beinhalten ihrerseits die Kosten von Ausgleichsmaßnahmen für die Erschließungsmaßnahmen.

Abb. 2: Übersicht  
anrechenbare Kosten

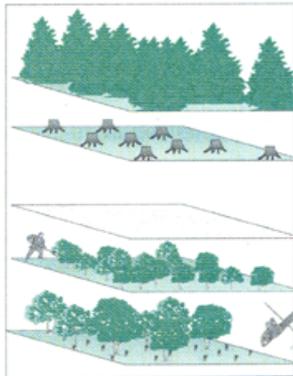
**Übersicht über die anrechenbaren (=umlagefähigen)  
Kosten bei der Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen**

*Umlagefähige Kosten*

- ▶ Kosten für den Erwerb der Ausgleichsfläche bzw. Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche
- ▶ Kosten der Freilegung
- ▶ Kosten der Herstellung, z. B.
  - ▶ Planungskosten
  - ▶ Kosten der Pflanzmaßnahmen (Material und Personal)
  - ▶ Herstellungs- und Entwicklungspflege
- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen Fremdfinanzierungskosten.

*Nicht umlagefähige Kosten*

- ▶ Pachtzinsen
- ▶ Kosten für die Unterhaltung der Fläche
- ▶ Kosten für gemeindliches Personal und Verwaltungskosten
- ▶ Fiktive Zinsen für eingesetztes Eigenkapital.



Quelle:  
Busse et al. 2001, S.161

**Kostenerstattung  
über städtebauliche  
Verträge**

Neben der "Zuordnung" im Bebauungsplan und der Refinanzierung über Kostenerstattungsbeiträge hat die Gemeinde grundsätzlich noch eine andere Möglichkeit, die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen: Ist bereits auf der Bebauungsplanebene der Vorhabensträger bekannt oder handelt es sich um einen Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP), kann ein Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen geschlossen werden. Dies ist grundsätzlich dem Erlass von Bescheiden über die Kostenerstattung vorzuziehen, da es sich um eine freiwillige Vertragsvereinbarung handelt und eine Einigung im guten Einvernehmen über die Vertragsgestaltung möglich ist. Städtebauliche Verträge haben eine höhere Flexibilität im Vergleich zu einem rechtlich definierten Erlass von Kostenerstattungsbeitragsbescheiden.

## 2. Entwicklungs-, Ausgleichsmaßnahmenkonzept Schallstadt

### 2.1 Vorschläge für Maßnahmen zur Biotopentwicklung

<i>Grundausrichtung</i>	<p>Für den Aufbau des Ökokontos wird ein <b>Entwicklungskonzept</b> erarbeitet. Gemäß dem Entwicklungskonzept sollen Aufwertungsmaßnahmen in räumlicher und ökologisch-funktionaler Hinsicht vorrangig dort durchgeführt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wo Entwicklungsmöglichkeiten für diejenigen Lebensraumtypen bestehen, für welche der Gemeinde Schallstadt eine besondere Schutzverantwortung zukommt. Welche Lebensraumtypen das sind, zeigt aus landesweiter Sicht das <b>Zielartenkonzept (ZAK)<sup>1</sup> Baden-Württemberg</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht (sehr großflächig)</li> <li>- Bruch- und Sumpfwälder (flächenhaft)</li> <li>- Trockenmauern (punktförmig)</li> <li>- (Streuobstwiesen (flächenhaft, in Schallstadt nur noch 3 x kleinflächig))</li> </ul> </li> <li>2. wo Lebensräume derjenigen Zielarten bestehen, welche im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für das Plangebiet genannt werden. Soweit möglich, sollen insbesondere Lebensstätten der sogenannten „Landesarten“ des Zielartenkonzepts, aber auch anderer gebietstypischer, gefährdeter Arten gestützt werden.</li> <li>3. wo Flächen vorliegen, die Beeinträchtigungen ihrer Landschaftsfunktionen aufweisen und Möglichkeiten bestehen, diese Flächen aufzuwerten bzw. in einen günstigeren Zustands zu überführen.</li> </ol>
<i>Ackergebiete</i>	<p>Ackergebiete: Die Ackerflächen selbst besitzen aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung kaum noch Lebensraumfunktion für Tiere. Maßnahmen zur Extensivierung (einschließlich Ackerstreifen ohne Düngung und synthetische Pflanzenschutzmittel) kommen aus Sicht der Bewirtschafter nicht in Betracht.</p> <p><b>Ackerraine</b> hingegen werden von den Bewirtschaftern geduldet. Dabei handelt es sich um nicht bewirtschaftete Kraut- und Grasfluren, welche die Anbaufläche begleiten. Mehrere Meter breit ausgebildet und vernetzt angeordnet, stellen sie wertvolle Lebensstätten für Arten der Ackergebiete dar.</p>
<i>Streuobstwiesen</i>	<p><b>Streuobstwiesen</b> sollen im Plangebiet entwickelt werden. Das Arteninventar in der Gras- / Krautschicht von Streuobstwiesen zeigt eine Vielzahl von Übereinstimmungen mit demjenigen des „Mittleren Grünlands“. Die Hochstammobstbäume bringen ein zusätzliches Biotopstrukturelement in die Fläche und leisten zudem einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes.</p>
<i>Weinberge</i>	<p>Flurbereinigte und intensiv genutzte Weinberge sind ökologisch von geringem Wert. Nördlich von Leutersberg gibt es noch ein kleines Stück eines <b>strukturreichen Weinberggebietes</b>.</p>
<i>Fließgewässer</i>	<p>Fließgewässern kommt je nach Ausbauzustand eine sehr unterschiedliche Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensstätte für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten zu. Im Plangebiet stellt innerhalb des Naturraums Oberrheinebene der <b>Mühlbach</b> das einzig nennenswerte Gewässer dar.</p> <p>In der westlichen Feldflur weist der Mühlbach nach der Flurbereinigung in den 1990er Jahren ein Trapezprofil auf, während es im östlichen Teil noch mäßig naturnahe Abschnitte gibt.</p> <p>2015 wurden mehrere Sohlabstürze beseitigt und die Durchwanderbarkeit der</p>

<sup>1</sup> Das Zielartenkonzept basiert auf einer Fülle von Daten über das landesweite Vorkommen von Arten und ihren Lebensräumen. Es unterstützt maßgeblich der Erstellung eines gemeindespezifischen tierökologischen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts.

Gewässersohle wiederhergestellt.

In den Abschnitten, in denen der naturnahe Umbau des Fließgewässers stattgefunden hat (Bechtoldskircher Mühle) entwickelt sich ein Bestand an unterschiedlichen Bachröhrichten, die wertvolle Lebensräume für Tiere der Fließgewässer darstellen.

#### Artenreiche Wiesen

**Flachlandmähwiesen** sind als artenreiche eher magere Wiesen ein wichtiger Lebensraumtyp der Oberrheinebene.

Die Flachlandmähwiesen sind im Zielartenkonzept für Schallstadt nicht aufgeführt. Unabhängig davon ist dieser Wiesentyp (Lebensraumtyp FFH 6510) jedoch gemäß der FFH-Richtlinie europaweit gefährdet und somit sinnvoller Bestandteil des Biotopverbundes und des Ökokontos.

#### Durchführung

Die Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Pflege können gegen eine leistungsgerechte Vergütung (s.u.) durch örtliche Landwirte, Landschaftspflegeverband / Maschinenring, Landschaftspflege-/ baubetriebe durchgeführt werden.

## 2.1.1 Ackerraine

#### Entwicklungsziel

Ackerraine sollen eine lockere, nicht dicht schließende Vegetationsbedeckung aufweisen. Der Bestand aus Gräsern und krautigen Pflanzen soll Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsräume für Arten der Ackergebiete bieten.

Dazu ist erforderlich, dass die Vegetationsstruktur zumindest auf Teilflächen das ganze Jahr über bestehen bleibt. Gleichzeitig sind kleinflächig offene, vegetationslose Bodenflächen vorteilhaft. Günstig ist darüber hinaus ein Anteil von Kleinsträuchern oder Brombeergestrüpp von  $\leq 5\%$  der Fläche, wobei sich die Gehölze auf wenige weit auseinander liegende Gruppen verteilen sollen.

Ackerraine sollen nicht wegbegleitend sondern wegfern als 6 m schmale aber sehr langgezogene Streifen angelegt werden. Ihre Länge entspricht der Länge der Flurstücke.

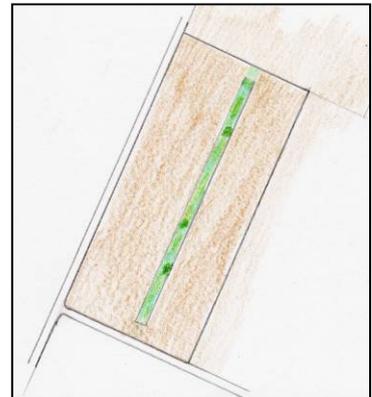


Abb. 3:  
Lageschema Ackerrain

Der Biotoptyp Ackerrain soll schwerpunktmäßig in der Intensiv-Agrarlandschaft, also außerhalb der Wiesen der Mühlbachniederung etabliert werden. Hier wäre ein durchgehender Verbund von Ackerrainstreifen wünschenswert. Aufgrund des Bewirtschaftungsdrucks auf den hier sehr fruchtbaren Böden ist eine solche Durchgängigkeit jedoch zurzeit nicht realisierbar. Die Ackerrainstreifen werden deshalb trittsteinartig im lockeren Verbund angelegt.

**Zielarten**

Feldlerche (*Alauda arvensis*): Die Art besiedelt abwechslungsreiche Feldfluren mit unterschiedlichen Anbaufrüchten, benötigt in maisreichen Ackergebieten Strukturen wie Wiesen und Ackerraine. Die Vegetationsstruktur sollte überwiegend aus krautigen, nicht zu hochwüchsigen Pflanzen bestehen.



Rebhuhn (*Perdix perdix*): Lebensraum ist eine reich strukturierte Landschaft mit unterschiedlichen Ackerkulturen, mit Ackerrainen, Wiesen und einigen Gehölzen. Altgrasbestände mit guter Deckung stellen eine wichtige Struktur zur Nestanlage dar.



Abb. 4: Zielarten Feldlerche (oben) und Rebhuhn (unten)

**Maßnahmen zur Erstinstandsetzung**

Die Flächen werden durch eine Ansaat von Saatgut aus der Herkunftsregion Oberrheinebene begrünt. Geeignet ist dazu das Aufbringen des Mähguts von artenreichen und samenreifen Mähwiesen aus dem Gemeindegebiet.

Um die Bewirtschaftung der Ackerfläche nicht zu erschweren, bleiben die beidseitigen Stirnflächen auf 5 m Länge für die landwirtschaftlichen Maschinen überfahrbar. Stirnflächen im Kontaktbereich zu Wegen sollen auf 5 m Länge in die ackerbauliche Nutzung einbezogen werden.

Pro 100 laufende Meter Ackerrain werden in ungleichmäßigen Abständen drei etwa 10 m<sup>2</sup> bis 20 m<sup>2</sup> große Brombeergestrüpp-Bestände entwickelt. Die Entwicklung kann durch Aussparung von Kleinflächen von der Mahd erreicht werden, oder durch die Anpflanzung einer Einzelpflanze pro Gestrüppgruppe, wobei die Pflanzware aus natürlichen Beständen des Gemeindegebietes gewonnen wird (Ballenpflanzung).

**Die Fläche des gesamten Ackerrains und zusätzlich jedes einzelnen Gestrüppbestands wird durch je vier brusthohe Pfähle markiert.**

**Erhaltungsmaßnahmen**

Die Ackerraine müssen durch Mahd gepflegt werden. Dazu wird jährlich in der ersten Julihälfte die Hälfte der Fläche – in Form eines durchgehend 3 m breiten Streifens - gemäht. Im Folgejahr wird die andere Seite gemäht. Die Mahdhöhe soll mehr als 7 cm betragen. Das Mähgut muss von der Fläche abtransportiert werden.

Abweichend von der langfristigen Pflege sind bis zum ersten Jahr nach der Neuanlage zwei Schnitte durchzuführen (mit Abtransport des Mähguts). die Schnittzeitpunkte sind dabei individuell mit einer ökologisch-fachlich geeigneten Person festzulegen (ökologische Baubegleitung).

Im Rahmen der Mahd ist sicherzustellen, dass die Brombeergruppen sich nicht über die vorgegebene Fläche hinaus entwickeln.

**Lage der Flächen**

Oberrheinebene, nordwestlich, westlich und südwestlich von Schallstadt und Mengen. Maßnahmenflächen sind immer nur Teilflächen eines Flurstücks (in 6 m Breite).

Der für die Maßnahme Ackerraine ausgewiesene Suchraum ist den Karten 3.1 + 3.2 zu entnehmen.

**Aufwertung**

Aufwertung für Schutzgut Arten/ Biotope, untergeordnet auch für das Schutzgut Landschaftsbild;

Aufwertungsumfang: 7 Ökopunkte je m<sup>2</sup> (in Anlehnung an Ökointerverordnung BW); Berechnung: Zielzustand minus Ausgangszustand:

Ausgangszustand:

Biotoptyp 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation: 4 Punkte

Zielzustand: Biotoptyp Ackerrain: Ausdauernde Ruderalvegetation frischer Standorte (35.63) und Grasreiche Ruderalvegetation (35.64) 11 Punkte

- Kosten (Mindestpreise)** Herstellungskosten, berechnet für 100 lfm Ackerrain (= 600 m<sup>2</sup>) und bezogen auf einen Gesamtmaßnahmenumfang (mehrere Maßnahmenflächen) von ca. 1 ha; gesamt: 750,- €
- Heumulchansaat: 480,- € (0,80 € / m<sup>2</sup>)
  - Pfähle setzen: 120,- € (12 Stck. je 100 lfm)
  - Brombeer-Ballenpflanzung einschl. Pflanzgutgewinnung: 40,- € (3 Pflanz.)
  - Ökologische Baubegleitung: Einzelfallermittlung
- Jährliche Pflegekosten, berechnet für 100 lfm Ackerrain (= 600 m<sup>2</sup>), bezogen auf einen Gesamtflächenumfang (mehrere Maßnahmenflächen) von ca. 1 ha:
- Mahd und Abräumen (3 m breiter Streifen): 150,- € (0,50 € / m<sup>2</sup>)

## 2.1.2 Streuobstwiesen

### Entwicklungsziel

Auf den Gemarkungen Schallstadt und Wolfenweiler gab es in früheren Zeiten umfangreiche Streuobstbestände, insbesondere im Umfeld der Ortslagen. Als lokal typische und landschaftsbildprägende Biotope sollen:

- die verbliebenen Streuobstbestände gesichert und stabilisiert werden. Dazu wird die Substanz an nicht mehr gepflegten, verbrachten Beständen erfasst und mit der Zielrichtung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ins Ökokonto eingestellt.
- durch Neuanpflanzungen einige Bestände verdichtet bzw. geringfügig ausgeweitet werden. Eine massiv-großflächige Bestandsausweitung ist aufgrund des nachgelassenen Nutzungsinteresses kaum realisierbar.



Abb. 5: Höhlen und Spalten als Lebensstätten der Obstwiesen

Streuobstflächen bestehen aus 1- bis 2-schürigen Wiesen mit Hochstammobstbäumen im Umfang von 70 Bäumen pro Hektar. Für Tierarten stellen Baumhöhlen und Spalten in Stamm oder Ästen die bedeutsamsten Strukturelemente dar. Darum sind Altbäume auf Streuobstwiesen besonders wichtig. Damit Altbäume dauerhaft „nachwachsen“ können, ist ein in seiner Altersstruktur gut gemischter Obstbaumbestand anzustreben.

Diese Maßnahmen sind ökologisch sehr sinnvoll, bringen aber nur wenig Ökopunkte.

### Zielarten

- Steinkauz (*Athene noctua*, s. Abbildung)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)



Abb. 6: Steinkauz

Streuobstwiesen sind auch für Bilche und für folgende Fledermausarten als (Teil-) Lebensraum bedeutsam: Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Wimperfledermaus.

### Maßnahmen zur Erstinsandsetzung

Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, regionaler Sorten (in der Rangfolge ihrer Bedeutung: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, sonstige); Pflanzdichte/-abstand entsprechend der anzustrebenden Baumdichte (70 Bäume/ ha)

Herstellung von Mähwiesen: Die Flächen werden durch die Ansaat von Saatgut aus der Herkunftsregion Oberrheinebene begrünt. Geeignet ist dazu das Aufbringen des Mähguts von arten- und samenreifen Mähwiesen aus dem Gemeindegebiet.

### Erhaltungsmaßnahmen

#### Wiesepflege:

Jährliche 1-schürige oder 2-schürige Mahd. Bei der einschürigen Mahd wird als Mähzeitpunkt die erste Julihälfte festgelegt. Bei einer zweischürigen Mahd

sollte die erste Mahd Mitte bis Ende Juni erfolgen, die zweite Mahd 8 Wochen nach der ersten. Innerhalb einer Woche nach der Mahd muss das Abräumen und Abtransportieren des Mähguts erfolgen.

Nach den ersten zwei Jahren mit Mahd, Abräumen und Abtransportieren des Mähguts kann – nach Prüfung eines jeden Einzelfalls – evtl. die Pflege mittels Mulchen durchgeführt werden.

Möglich ist - nach Einzelfallprüfung - auch eine Pflege mittels (Schaf-) Beweidung, jedoch nur in Kombination mit einem Säuberungsschnitt

Baumpflege:

Je nach Alter und Zustand eines jeden einzelnen Baums werden Baumschnittmaßnahmen (Erziehungs-, Pflege- oder Sanierungsschnitt) durchgeführt; Anpflanzschnitt, Erziehungschnitt (5 bis 8 Jahre lang jährlich im Frühjahr), Pflegeschnitt (ab ca. 8 Jahre, alle 2 bis 5 Jahre)

Ernte und Verwertung:

Für die Verwertung des Obstertrags sind in Abhängigkeit von Nutzungsinteressen drei Möglichkeiten gegeben: Mosten, Tafelobst oder Brennen.

*Lage der Flächen*

Das Zielartenkonzept des Landes BW weist lückige und relativ kleinflächige Streuobstbestände östlich der Bahnlinie, südwestlich des Ortsteils Schallstadt und am Westrand von Föhrenschallstadt aus.

Das Ausgleichskonzept des Ökokontos knüpft hieran an und stellt im Umgriff der Ortsteile Schallstadt, Föhrenschallstadt und Mengen sog. Suchräume oder Maßnahmenkomplexe für Streuobstwiesen dar.

*Konflikte*

Der Streuobstanbau mit groß- und mittelkronigen alten Sorten ist wegen des aufwändigen Kronenschnitts und der nicht ungefährlichen Ernte bei gleichzeitig niedrigen Preisen für Mostobst nicht mehr rentabel.

Die Bewirtschaftung erfolgt deshalb vorwiegend aus Naturschutzgründen z.B. durch die Mitglieder von Naturschutzverbänden, ist also auf wenige kleinere Flächen beschränkt.

Ein anderes Problem ist das Siedlungswachstum an den Ortsrändern. Hierdurch werden Streuobstwiesen in späteren Jahren oftmals überbaut.

*Aufwertung*

Bestehende stark verbrauchte Streuobstwiesen: Für die Sanierung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist eine Erfassung derjenigen Streuobstbestände erforderlich, deren Verbrauchszustand so weit fortgeschritten ist, dass die Wiederherstellung als erhebliche Aufwertung verstanden und die Maßnahmenfläche als Ausgleichsfläche anrechnungsfähig (im Sinne von LUBW 2/2012) ist. Aufwertung für das Schutzgut Arten/ Biotope und für das Schutzgut Landschaftsbild.

Aufwertungsumfang bei Neuanlage: 11 Ökopunkte je m<sup>2</sup> (in Anlehnung an ÖkokontoVO BW); Berechnung: Zielzustand minus Ausgangszustand:

Ausgangszustand: Biototyp 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation: 4 Punkte  
 Zielzustand: Biototyp Streuobstwiese (Biototyp 4540 b, einschließlich Obstbaumbestand und Fettwiese 33.41: 3 + 12 Pkt.) = 15 Punkte

Aufwertungsumfang bei Sanierung 10 Ökopunkte je m<sup>2</sup> (in Anlehnung an ÖkokontoVO BW); Berechnung: Zielzustand minus Ausgangszustand:

Ausgangszustand: Biototyp 4540 b, Obstbaumbestand degradiert und Wiese verbraucht 33.41: 3 + 8 Pkt.) = 11 Punkte  
 Zielzustand: Biototyp 4540 b, Obstbaumbestand altersgemischt und Wiese 33.41/33.43: Fett- bis Magerwiese: 4 + 17 Pkt. = 21 Punkte

*Kosten für Neuanlage (Mindestpreise)*

Herstellungskosten für 1 ha Streuobstwiese (70 Bäume):	13.100,- €
Gemäß folgender Berechnung:	
• Heumulchansaat (0,80 € / m <sup>2</sup> )	7.500,- €
• Hochstammobstpflanzung: Anpflanzen incl. Baumpfahl, Verbißschutz und Anpflanzschnitt 50,- € / Baum	5.600,- €

- Ökologische Baubegleitung: Einzelfallermittlung

Jährliche Pflegekosten für 1 ha Streuobstwiese: von 1.120 bis 2.740,- €  
Gemäß folgender Berechnung:

- Erziehungsschnitt mit Aufschichten + Abtransport (bis 8. Jahr): 1.540,- €
- Erhaltungsschnitt mit Aufschichten + Abtransport (ab 8. Jahr)  
Baumschnitt erfolgt im 5-jährlichen Turnus, d.h. Kosten / 5 ≤ 620,- €
- Jährlich 1 x Mahd und Abräumen (0,12 € / m<sup>2</sup>) 1.200,- €  
(Alternativ: Mulchen 500,- € (0,05 € / m<sup>2</sup>))

Ökologische Baubegleitung: Kosten jeweils nach Einzelfallermittlung.

#### Kosten für Sanierung

Die Kosten für die Sanierung von 1 ha Streuobstwiese variieren je nach Anzahl der Bäume und deren Erhaltungszustand beträchtlich. Der Aufwand je Baum ist hoch. Soweit nur wenige Bäume zu sanieren sind, ergeben sich geringe Sanierungskosten aber es entstehen Kosten für Nachpflanzungen.

Ökologische Baubegleitung: Kosten jeweils nach Einzelfallermittlung.

### 2.1.3 Flachlandmähwiesen

#### Artenreiche Wiesen

Textauszug aus [www.deutschlands-natur.de](http://www.deutschlands-natur.de) (aufgerufen am 15.09.2015):  
*Magere Flachland-Mähwiesen sind in Deutschland zu einem selten Lebensraum geworden. Die Betonung liegt auf "mager", also Wiesen, welche den Pflanzen wenig Nährstoffe zur Verfügung stellen, nährstoffarm sind.*

*Dieser Lebensraum befindet sich nämlich in flachen Lagen, welche meistens gut für landwirtschaftliche Aktivitäten geeignet sind. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten - konkret die Düngung, viele Mahdtermine im Jahr und früher Mahdzeitpunkt - sind die meisten dieser Wiesen daher verarmt und werden nur noch durch wenige dominanten Pflanzenarten besiedelt. Die verbliebenen mageren Flachland-Mähwiesen werden noch extensiv genutzt, d.h. nur wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt - auch bedingt durch die geringere Wuchsleistung - erst viel später im Jahr, als auf den konventionell bewirtschafteten Wiesen; meistens zum Zeitpunkt der Grasblüte.*

*Insbesondere die spähte Mahd ermöglicht es, dass diese Wiesen durchaus blütenreich sind. Typische Pflanzenarten dieses Lebensraumes sind die Grasarten Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Je nachdem, ob der Untergrund trocken oder mäßig feucht ist, kommen weitere Arten hinzu. Auffällig sind die roten Köpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba major*, Foto) auch der Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) kann hier wachsen. Weitere typische Pflanzenarten sind Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*, Foto rosa), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) oder Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*).*

*Die Wiesen sind Lebensraum für viele Schmetterlings- und Heuschreckenarten. Besonders erwähnenswert sind die beiden Tagfalter Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) welche in ihrem Lebenszyklus auf die oben genannten Köpfchen des Großen Wiesenknopfes angewiesen sind und überhaupt einen ungewöhnliche Lebensweise haben vorweisen.*

*Unter den Vögeln findet man die typischen "Wiesenbrüter" wie Großer Brach-*

*vogel, Braunkehlchen, Wachtel und Wachtelkönig.*

Die im Gebiet bestehenden Wiesen sind aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Düngung meist artenarme bis mäßig artenreiche Fettwiesen.

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat sich seit vielen Jahren erfolgreich bemüht, in der Mühlbachniederung zwischen dem Mooswald im Norden und der Ortslage Schallstadt-Wolfenweiler das Grünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Der Begriff der „**Storchenwiesen**“ ist im Bewusstsein der Bevölkerung und der Landwirte verankert.

Hierfür werden mit örtlichen Landwirten Pflegeverträge abgeschlossen. Die Verträge regeln Art und Umfang der Düngung und einen späten Mähzeitpunkt. Der Mähzeitpunkt ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes (wiesenbrütende Vögel) und der Nutzbarkeit des Wiesenchnitts/ Heus, der nicht zu strohig sein darf, um als Futter genutzt werden zu können.

Die unter Vertragsnaturschutz stehenden Flachlandmähwiesen sind für das Schallstädter Gemeindegebiet nicht Bestandteil des Zielartenkonzepts. Dies liegt daran, dass sich das Zielartenkonzept in erster Linie an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten orientiert.

Im Ökokonto werden sie als Bestand hinterlegt. Da sie nicht als Ausgleichsmaßnahmen für das Ökokonto angelegt wurden, können sie auch nicht zum Ausgleich für Eingriffe herangezogen oder abgebucht werden.

Der gesamte Maßnahmenkomplex/ Suchraum ist in der **Karte 3 + 4** dargestellt

Die unter Vertragsnaturschutz stehenden Flachlandmähwiesen sind innerhalb des Suchraums dargestellt.

**Werden künftig Pflegeverträge für weitere Wiesenflächen abgeschlossen, werden diese dem Ökokonto gutgeschrieben.**

*Zielarten*

Weißstorch und Wiesenbrüter.

## 2.1.4 Naturnahe Bachabschnitte

*Entwicklungsziel*

Ziel ist die Herstellung (weiterer) naturnaher Gewässerabschnitte **am Mühlbach, Riedkanal, Brunnengraben** (Mengen) und **Duffernbach**.

**Plandarstellung in Karten 3.1 + 3.2**

Der Knackpunkt bei allen Fließgewässern ist die schmale öffentliche Bachparzelle.

Der Mühlbach ist wie folgt gekennzeichnet:

Einschnitttiefe von 1 bis 2,5 m, bereichsweise symmetrisches Trapezprofil (Westteil) asymmetrische Böschungsneigungen, mäßig bis hohe Breitenvarianz, Querbänke und Kolke, Sohlsubstrat überwiegend aus mittleren Fraktionen (Bachschotter, Grob- und Feinsand). Teilweise Steinverbau der Sohle und des Böschungsfusses.

Wechselnde Vegetationsbestände: Hochstaudenfluren einerseits und Gebüsch- und Baumbestände (Pappeln) andererseits.

Brunnengraben, Duffernbach und sonstige Gräben sind wie folgt gekennzeichnet:

Schmale Bachparzelle, ursprünglich regelmäßiges Trapezprofil mit beginnenden

	der Veränderung durch die Gwässerdynamik bei Hochwasserabfluss, steile Böschungsneigung
<i>Zielarten Libellen: Helm-Azurjungfer</i>	<p>Ein Vorkommen der FFH-Art <u>Helm-Azurjungfer</u> ist nach Auskunft von Dipl. Biol. Wolfgang Röske beiderseits der A 5 am Mühlbach nachgewiesen.</p> <p>Wegen der weiteren Besiedelung oberhalb dieser Vorkommen wurden in den Rückbauabschnitten am Mühlbach die Lebensraumsprüche berücksichtigt (ungemähte Feuchtwiese, ungemähte Fettwiese). In bestehende Flachlandmähwiesen wurde nicht eingegriffen.</p> <p>Eine weitere Verbesserung ist durch Uferabflachung und Entwicklung von bachbegleitenden Hochstaudensäumen möglich. Leider ist dies aufgrund der schmalen Bachparzellen kaum möglich.</p>
<i>Fische, Krebse + Muscheln</i>	<p>Zielart Muscheln: <b>Kleine Flussmuschel</b>,</p> <p>Zielarten Fische: <b>Bitterling, Schlammpeitzger, Bachforelle</b></p> <p>Die Elektro-Befischung am 14.10.2010 im Auftrag des RP Freiburg/ Fischereiforschungsstelle BW an der Einmündung des Holzmattengrabens (östlich der A 5, also unterhalb der 5 Teilbereiche) erbrachte folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneider: ca. 44%</li> <li>• Bachforelle: ca. 19%</li> <li>• Döbel: ca. 14%</li> <li>• Hasel: ca. 11%</li> <li>• Schmerle: ca. 6 %</li> <li>• Bachneunauge: ca. 4%</li> <li>• Stichling: ca. 1%</li> <li>• Elritze: ca. 1%</li> </ul> <p>Lebensraumsprüche der Bachforelle: Eine reproduzierende Bachforellenpopulation benötigt zumindest stellenweise eine kiesige Bachsohle. Auch einige Arten aus der Gruppe des Makrozoobenthos sind auf eine kiesig-sandige Bachsohle angewiesen. Die kiesigen Teilbereiche bleiben auch nach dem geplanten Rückbau erhalten.</p> <p><b>Dohlenkrebs:</b> lt. Fischpächter + Biologe Pfeiffer kein Nachweis im Mühlbach, Vorkommen unwahrscheinlich.</p> <p>Am Mühlbach im Bereich der 5 Rückbaubereiche ist die <u>Bachmuschel</u> (<i>Unio crassus</i>) nach Angabe von Dipl. Biologe M. Pfeiffer wahrscheinlich ausgestorben. Sie kann nach seinem Hinweis jedoch von unterhalb der Abstürze wieder zuwandern. Für die Bachmuschel bedeutet der Rückbau also eine massive Verbesserung der Lebensbedingungen.</p>
<i>Erhaltungsmaßnahmen</i>	Hochstaudenfluren zweijährlich mähen, jährlich die Hälfte der Fläche, andere Hälfte im Folgejahr. Anfangs Mähgut räumen, später ist evtl. Mulchen möglich.
<i>Aufwertung</i>	In Anlehnung an die Ökokontoverordnung (Anlage 2, Pkt. 1.3.5 und 1.3.6) entsprechen bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung 1 € Maßnahmenkosten 4 Ökopunkte. Bei Schaffung von Pufferflächen - wie Gewässerrandstreifen - zum Schutz vor Stoffeinträgen werden zusätzlich 3 Ökopunkte je Quadratmeter Pufferfläche vergeben.

## 2.1.5 Weitere Maßnahmentypen

### *Entwicklungsziel*

Die vorgenannten Biotoptypen stellen die naturschutzfachlichen Entwicklungsschwerpunkte auf dem Gebiet der Gemeinde Schallstadt dar. Die Liste ist jedoch nicht als abschließend zu verstehen. Weitere Biotopentwicklungsmaßnahmen können in Einzelfällen sinnvoll sein, sollten jedoch hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Eignung von einer naturschutzfachlich sachkundigen Person geprüft werden. Dazu gehören u.a. folgende Biotoptypen:

- Stillgewässer
- Feldgehölze
- Feldhecken

## 2.1.6 Maßnahmenvorschläge auf gemeindeeigenen Flurstücken

### *Extensive Flachlandmähwiesen*

Der gesamte Maßnahmenkomplex/ Suchraum ist in der **Karte 3.1 + 3.2** dargestellt. Die unter Vertragsnaturschutz stehenden Flachlandmähwiesen sind innerhalb des Suchraums dargestellt.

In den Gewannen Oberholz, Waldmatten, Juchtenbaum und Balgenmatten verfügt die Gemeinde über große zusammenhängende Flurstücke, die großenteils für eine Extensivierung zur Erhöhung der Artenvielfalt geeignet sind.

Für die Einbeziehung unter den Vertragsnaturschutz ist eine Einigung zwischen den pachtenden Landwirten und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Werden künftig Pflegeverträge für die Extensivierung weiterer Wiesenflächen abgeschlossen, werden die Ökopunkte dieser Maßnahmen dem Ökokonto gutgeschrieben. Die Kosten für die Pflege trägt die Gemeinde, ggf. gehen diese über eine Verpachtung zum Nulltarif hinaus.

### *Ackerraine*

Die Gemeinde verfügt über wenige Ackerflurstücke. Die Ackerraine sind aus der Pacht herauszunehmen. Die Kosten für die Pflege trägt die Gemeinde.

### *Ackerraine und Streuobst*

Gewann Unter dem hohen Rain. Angrenzend befinden sich mehrere Biotopstrukturen, die hier sinnvoll ergänzt werden können.

### *Biotopkorridor*

Entlang des Betzenbächle im Bereich zwischen Sportplatz und Mühlbach liegen gemeindeeigene Flurstücke. Diese sind hervorragend zur Entwicklung eines Biotopkorridors zwischen dem neu geschaffenen Biotop Bechtenmatten (FSt. 5771) und dem Mühlbach, dem Wiesengürtel entlang des Mooswaldes und dem Mooswald selbst geeignet.

### *Flächenkauf und Flächentausch*

Der Gemeinde Schallstadt wird empfohlen, Flurstücke zu kaufen, die ihr meist nach Erbfällen angeboten werden. Dies ermöglicht insbesondere Flächen zu tauschen, wenn dies im Rahmen des Ökokontos sinnvoll erscheint.

## 2.2 Tierarten

### Westliche Smaragdeideche

Lebensraumansprüche: Smaragdeidechsen bevorzugen sonnenerwärmte, süd-/südwest-/süd-ostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat. Besonders geeignet sind beispielsweise trockenere Waldränder, vergraste Weinberge, Halbtrockenrasen (nicht jedoch gebüschlose Trockenrasen!), Ginsterheiden, Brombeerdickichte, Bahn- und Wegdämme, Wiesen mit Schlehengebüsch und schütterere Streuobstwiesen. In Smaragdeidechsen-Habitaten sind häufig Ansammlungen von Steinen mit erreichbarbarem Lückensystem (z. B. Lesesteinhaufen und Trockenmauern) zu finden. Quelle: Wikipedia, aufgerufen 15.09.2015

Die Art kann durch die Sicherung vorhandener Habitatstrukturen, Einrichtung pestizidfreier Pufferstreifen und Schaffung zusätzlicher Habitate wie Steinriegel und Lesesteinhaufen gefördert werden.

Die Westliche Smaragdeidechse geht zu den seltenen Arten, von denen es in Baden-Württemberg nur noch weniger als 10 Fundorte gibt. Hieraus ergibt sich lt. Zielartenkonzept für die Gemeinde Schallstadt (grundsätzlich) eine **besondere Schutzverantwortung**. Allerdings sind Nachweise in Baden-Württemberg auf den Kaiserstuhl und den südlichen Tuniberg beschränkt.

Da es vom Schönberg keinen Nachweis gibt und Schallstadt keinen direkten Anschluss an den Tuniberg hat, macht es derzeit wenig Sinn im Zuge des Ökokontos spezielle Habitate einzurichten.

### Zaun- und Mauereidechse

#### Reptilienlebensraum Teil: Wiese

Maßnahmenbeschreibung: Anlage von Krautsäumen (ggf. unter Einbringung von Sand zur Abmagerung).

#### Reptilienlebensraum Teil: Weinbergböschung

Maßnahmenbeschreibung: Anlage von trockenwarmen Kies-, Sand- und Steinbiotopen mit mageren Krautsäumen und Walzen aus Totästen/ Zweigen an besonnten Böschungen oder Waldrändern.

>> Plandarstellung siehe **Karte 3.1 + 3.2**: Maßnahmenkomplex (Suchraum) für Trockenbiotope

### Großer Feuerfalter

Auswahlkriterien:

2 = hochgradig gefährdet  
3 = sehr hohe Schutzverantwortung  
Geschützt nach FFH Anhänge II, IV

Der Große Feuerfalter benötigt als Futterpflanze breitblättrige Ampferarten. Diese lassen sich in nur 1 x gemähten Säumen entlang von Wiesen nach vorherigem Fräsen ansäen. Die Säume sind durch massive Holzpflocke zu markieren, die 1-malige Mahd ist vertraglich mit dem Pächter zu regeln und gesondert zu vergüten.

### Weißstorch und Wiesenbrüter

Vgl. hierzu den Text unter Extensive Flachlandmähwiesen auf gemeindeeigenen Flurstücken (2.1.6).

## 2.2.1 Waldbiotopflächen Waldrefugien, Habitatbaumgruppen (Ökokonto Stufe II)

### Vorschläge für Maßnahmen zur Biotopentwicklung

**Bruch- und Sumpfwälder** Im Mooswald (FFH-Gebiet) gibt es einen erheblichen Anteil von **Bruch- und Sumpfwäldern**. Hierbei ist die Beschickung über Wassergräben zur Grundwasseranreicherung von entscheidender Bedeutung. Dies geschieht in größerem Umfang im Freiburger Mooswald.

**Laubwälder** Innerhalb von Waldgebieten weisen Altholzbestände mit alternden und absterbenden Bäumen das höchste Maß an Biodiversität auf. Mit ihrem hohen Anteil an Baumhöhlen und Totholz besitzen sie eine besondere Lebensraumfunktion für zahlreiche, oftmals gefährdete Arten. Dabei sind nicht unbedingt großflächige Bestände erforderlich. Waldrefugien (ab 1 ha Flächengröße) und Habitatbaumgruppen (unter 1 ha) können - eine günstige räumliche Lage zueinander vorausgesetzt – diese Funktion übernehmen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Maßnahmen im Wald kann jedoch die Planung des Alt- und Totholzkonzeptes für den gesamten Gemeindewald sein.

>> Vor der Planung ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

**Stufe II** Das Ökokonto Schallstadt überplant in Stufe I das Offenland ohne den Wald. Der Wald kann in Kooperation mit der Forstverwaltung in einer späteren Stufe II in das Ökokonto mit einbezogen werden.

**Entwicklungsziel** Für die anspruchsvollen und seltenen Tierarten des Waldes weisen Altbaumbestände essentielle Strukturelemente auf. Baumkronen, die für Greifvogelhorste geeignet sind, Baumhöhlen unterschiedlicher Größe und Totholz verschiedener Zersetzungsstadien sind die entscheidenden Requisiten.

Deshalb sollen einige bestehende Altbestände über die Zeit der Hiebreife hinaus belassen und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Eine inhomogene, insgesamt locker vernetzte Verteilung von Altholzbeständen wird angestrebt.

Entwickelt werden sollen Waldrefugien (ab 1 ha Flächengröße) und Habitatbaumgruppen (unter 1 ha Flächengröße). Die Bestände sollen eine Bestockung mit überwiegend standortheimischen Baumarten aufweisen (s. Zielerarten).

Auf solchen Flächen ist mittelfristig (binnen 20 Jahren) eine Totholzmenge von mehr als 30 m<sup>3</sup>/ha zu erwarten. Damit wird der in der Fachliteratur genannte Schwellenwert erreicht, oberhalb dessen die Vielfalt von solchen Tierarten stark zunimmt, die auf Altholzbestände essentiell angewiesen sind (ForstBW, 2010).

**Maßnahmen zur Erstinstandsetzung**

Ausscheidung standortgerechter Altbaumbestände aus der forstlichen Bewirtschaftung; Maßnahmen / Eingriffe in den Bestand sind i.d.R. nicht erforderlich. Nur in Bereichen mit gehäuft auftretenden, nicht standortheimischen Nadelbäumen (Fichte, Lärche) sind diese auf Einzelstämme zu reduzieren oder vollständig zu entnehmen. Die entstehende Bestandauflichtung dient der Strukturverbesserung.

Die Grenzen der jeweiligen Habitatbaumgruppe bzw. des jeweiligen Waldrefugiums sind durch Markierungen an den Bäumen vor Ort kenntlich zu machen. Das Ausscheiden aus der Bewirtschaftung ist bestandesscharf abgegrenzt und kartographisch erfasst in das Forsteinrichtungswerk aufzunehmen.

*Erhaltungsmaßnahmen* Entlang von Wegen gelegene Teilflächen sind hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit regelmäßig zu prüfen. Ggf. sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durchzuführen (Entnahme von Einzelbäumen).

Weitere Eingriffe sind nicht erforderlich. Die Bestände werden ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen.

## **2.2.2 Strukturreiche Waldränder (Ökokonto Stufe II = optional)**

*Entwicklungsziel* Aus bestehenden schroff ausgebildeten Grenzlinien zwischen Wald und Offenland sollen weiche Übergangsbereiche entwickelt werden. Dazu sind kleinräumig wechselnde Vegetationsstrukturen zu schaffen. Zwei Typen der Waldrandausbildung sind möglich:

*Waldränder*

- Stufig ausgebildeter Waldrand, aufgebaut aus den aufeinander folgenden Zonen: Geschlossener Hochwald - aufgelichteter Baumbestand mit Bäumen 1. und 2. Ordnung - Waldmantel aus Sträuchern - Krautsaum.
- Waldrand in Form einer mosaikartig-kleinflächigen Durchmischung der vorgenannten Strukturelemente.

Die Breite des strukturreichen Waldrands soll 20 bis 30 m betragen. Grundsätzlich darf die Waldrandentwicklung nicht die Stabilität des nachgelagerten Waldbestands gefährden.

*Maßnahmen zur Erstinstandsetzung*

Die pultdachartige als auch die mosaikartige Waldrandausbildung ist vorrangig durch ein Auslichten bzw. eine Entnahme von Bäumen aus dem bestehenden Waldrandbereich herzustellen. Dabei sind einerseits die Zielarten (s.o.) andererseits ein vertikaler und horizontaler Strukturreichtum zu fördern. Mit der Auflichtung durch Entnahme bzw. Einzelaushieb von Bäumen erfolgt u.a. eine Förderung von Vorwald- und Lichtbaumarten.

Ergänzend sollten Pflanzungen von Gehölzen (s. Zielarten) erfolgen. Die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen wird mit Pflanzware aus lokaler oder regionaler Herkunft nach forstbaulicher Standardmethode durchgeführt.

*Erhaltungsmaßnahmen*

Die Saum- bzw. Hochstaudenfluren sind durch Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs durch Mulchen zu entwickeln, anfangs im 2-jährlichen Turnus. Dabei erfolgt jährlich die Mahd der Hälfte der Saumfläche (unter jährlichem Wechsel der zu mähenden Teilfläche). Später ist ein 3-5-jährlicher Turnus ausreichend.

Der Waldmantel muss im 5- bis 10-jährlichen Turnus in Etappen zurückgeschnitten werden, um die Strauch-/ Gebüschvegetation zu verjüngen. Für Bäume und Sträucher erfolgt Gehölzpflege mittels zweier Pflegedurchgänge in 20 Jahren.

Die forstlichen Pflegemaßnahmen sind ggf. zu modifizieren, angepasst an die Ziele der Biotop- und Landschaftsbildentwicklung.

### 3. Kontoführung

#### 3.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich wird bei der Führung des Ökokontos zwischen drei verschiedenen „Maßnahmentypen“ unterschieden:

Status von  
Ökokontomaßnahmen



**Poolmaßnahmen:** Vorgesehene Naturschutzmaßnahmen auf Flächen, welche die Gemeinde erworben hat. Die Maßnahmen sind geplant, aber noch nicht umgesetzt.



**Guthaben** im Ökokonto: Maßnahmen, die bereits realisiert wurden, die aber noch keinem Eingriff zugeordnet worden sind.



**Abgebuchte Ausgleichsmaßnahmen:** Maßnahmen, die bereits einem Eingriff (z.B. Bebauungsplan) als Ausgleich zugeordnet worden sind.

Eine Poolmaßnahme wird nach ihrer Durchführung ▷ zu einem Guthaben, das Guthaben durch Zuordnung zu einem Eingriff ▷ zu einer abgebuchten Ausgleichsmaßnahme. Ebenso können Maßnahmen direkt aus dem Maßnahmenpool als Ausgleichsmaßnahmen abgebucht werden, wenn sie bereits einem Eingriff zugeordnet werden, bevor sie durchgeführt wurden.

#### 3.2 Das digitale Ökokontokataster

Software der LUBW

Von der Landesanstalt für Umweltschutz wurde gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden eine Software zur Führung von Ökokonten entwickelt. Sie ist frei verwendbar und kann im Internet unter

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12721/>

heruntergeladen werden. Mit der Software kann eine Kommune alle Flächen, Maßnahmen und Eingriffe ihres Ökokontos verwalten. Es handelt sich jedoch um ein 10 Jahre altes Programm der LUBW, das nicht mehr fortgeschrieben wird. Deshalb und wegen der Kompliziertheit des Programms soll es in Schallstadt nicht angewandt werden.

Es ist nach unserer langjährigen Erfahrung praktikabler, das Konto in Form von Tabellen und Flächensteckbriefen zu führen.

#### 3.3 Guthaben im Ökokonto - umgesetzte Einzelmaßnahmen

Das Ökokonto ist ein Sparbuch, auf das bereits durchgeführte Maßnahmen als Guthaben eingebucht werden. Jede bereits realisierte Maßnahme wird als Guthaben in das Ökokontokataster eingetragen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird nun hinsichtlich der erfolgten Aufwertung der Schutzgüter und der entstandenen Kosten beschrieben. Außerdem wird die Anerkennung der Maßnahmen durch das Landratsamt vermerkt. Das Guthaben des Ökokontos bildet die Voraussetzung für die Zuordnung zu Eingriffsvorhaben.

#### 3.4 Bebauungspläne, die auf das Ökokonto zugreifen - Eingriffsvorhaben

Neues  
Eingriffsvorhaben

Wenn zukünftig Bebauungspläne aufgestellt werden, die auf das Ökokonto zugreifen, so werden diese als sogenannte Eingriffsvorhaben im Ökokontokataster geführt. Diese Bebauungspläne werden hinsichtlich ihrer Lage, ihres

Verfahrenszeitpunkt, ihrer Eingriffsbilanz und der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme beschrieben.

Bebauungspläne, die das Guthaben des Ökokontos nicht beanspruchen, sondern neue Ausgleichsmaßnahmen beinhalten (oder gar keine Eingriffe vorbereiten), brauchen nicht aufgeführt zu werden.

Die fachliche Bearbeitung der Ermittlung des Eingriffumfangs und das Aussuchen des "passenden" Ökokontoguthabens, mit dem der Eingriff ausgeglichen wird, muss der Grünordnungsplan bzw. der Umweltbericht im Rahmen der Bebauungsplanung leisten.

### 3.5 Abgebuchte Einzelmaßnahmen

#### *Abbuchung*

Wenn im Rahmen des Bebauungsplanes ein Ökokontoguthaben als Ausgleich für einen Eingriff in Anspruch genommen werden soll, so muss es (bei Anwendung der Kostenerstattungssatzung) als so genannte Zuordnungsfestsetzung auf Grundlage des § 9 (1a) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Wenn so eine Zuordnung vollzogen wird, erhält die Einzelmaßnahme im Ökokontokataster den Status „abgebucht“. Sie ändert ihr Aktenzeichen von G zu A, während die Nummer gleich bleibt. Hierdurch wird das Guthaben des Ökokontos gemindert.

### 3.6 Weiterführung des kommunalen Ökokontos

Das vorliegende Ausgleichsflächenkonzept stellt eine Grundlage für das kommunale Ökokonto Schallstadt dar. Die folgenden Empfehlungen sollen bei der Weiterführung des Kontos helfen.

#### *Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde*

Bevor mit der Realisierung der einzelnen Maßnahmen begonnen wird, sollte eine Abstimmung des Konzepts mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Breisgau-Hochschwarzwald) herbeigeführt werden. Auch vor der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sollte von der Behörde die Zustimmung zur Maßnahme und zur Berechnung des Aufwertungsumfangs eingeholt werden.

#### *Prüfung der Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen*

Die in Kap. 2 geschilderten Maßnahmen wurden nach fachlichen Kriterien nach ihrem ökologischen Aufwertungspotenzial ausgewählt. In einem nächsten Schritt sollte auch ihre Realisierbarkeit geprüft werden, insbesondere

- ob die Flächen (kurz- oder mittelfristig) verfügbar sind. In der Regel müssen Ökokontoflächen im Besitz der Gemeinde sein. Die kurzfristige Verfügbarkeit gemeindeeigener Flächen kann aber z.B. durch Pachtverträge eingeschränkt sein.
- ob andere derzeit nicht veränderbare Restriktionen bestehen, welche die Umsetzung der Maßnahme behindern.

#### *offenes Ausgleichsmaßnahmenkonzept*

Die im hier vorgelegten Ausgleichskonzept aufgelisteten Maßnahmentypen besitzen keinen abschließenden Charakter. Für die genannten Maßnahmentypen können zum einen durch weitere, **in Karte 3.1 + 3.2** nicht enthaltene Maßnahmenflächen ergänzt werden. Zum anderen können neue Maßnahmentypen hinzugefügt werden.

---

**Literatur:**

ForstBW, 2010: Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. 37 Seiten, Stuttgart.

LUBW, 2/2012: Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als Kompensationsmaßnahme. In: NaturschutzInfo, S. 27-29

UM (Umweltministerium Baden-Württemberg) 2006: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

ZAK (Zielartenkonzept), 2012a: [www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/](http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/); aufgerufen am 22.09.2015: <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/58002/>

Satzung der Gemeinde Schallstadt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB, 29.02.2000

Landschaftsplan Ebringen, Pfaffenweiler, Schallstadt (Meier, 1994)

Gewässerentwicklungsplan Brunnengraben und Nebengewässer (Dietrich, 1998)

Mühlbach, Rückbau von Sohlabstürzen (faktorgruen 2013-2015)

Realisierte Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugebiete Fischerinsel, Lebensmittelmarkt und Winzergenossenschaft, Gewerbegebiet Mengen, Gärtnerei Müller, Zwischen den Wegen (faktorgruen 2009 - 2014)

Eisenbahn-Bundesamt, Umweltleitfaden, 08/2014



**Besitzverhältnisse**

Eigentum der Gemeinde Schallstadt

**Ausgangssituation**

Begradigter Bachgraben mit Regelprofil, Uferverbau mit Betongittersteinen und Granitfußstein, Steile Uferböschungen 1:1,5, Intensiv betriebene Nutzgärten (220 m<sup>2</sup>) und naturferne Nadel- und Laubgehölze als Ufergehölze.

**Fotodokumentation der Bestandssituation**

Abschnitt Ost mit standortfremden Koniferen, rechts Nutzgärten



Abschnitt Mitte



Uferverbau mit Betongittersteinen

### **Übergeordnete Zielkonzeption**

Ziel der Landschaftsplanung und der Gewässerentwicklungsplanung in Schallstadt ist die schrittweise Umwandlung begradigter Fließgewässer mit Uferverbau in naturnah gestaltete Bäche.

Hierdurch soll die Selbstreinigungskraft des Gewässersystems verbessert, die ökologische Wertigkeit gesteigert und das Landschaftsbild, sowie die Erlebbarkeit der Gewässer für die Bürger verbessert werden.

Durch die angestrebten Profilaufweitungen wird das Retentionsvolumen erhöht und die Hochwassergefährdung der An- und Unterlieger graduell verringert.

### **Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme**

Herausnahme des Uferverbbaus (Betongittersteine).

Herstellen eines geschwungenen Sohlverlaufs, soweit innerhalb der angrenzenden Bebauung möglich.

Variable Sohlbreiten. Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen mittels Röhrichtwalze, übererdetem Steinwurf, Gräsermatte, Jutegewebe, Ansaat und Pflanzung standortgerechter Ufergehölze.

Extensive Pflege und Gewässerunterhaltung.

**Ökologische Aufwertung**

Es entstehen zwei strukturreiche Bachabschnitte, die

- statt vorheriger Verbauung mit Betongittersteinen naturnahe vielgestaltige Ufer erhalten
- eine erhöhte Selbstreinigungskraft durch Uferröhricht
- Bepflanzung mit heimischen Ufergehölzen (Erle, Schneeball, Liguster, Strauchweide)
- um zusätzlich 300 m<sup>2</sup> extensiv gepflegter Gras-/ Krautböschung erweitert werden
- das Landschafts- und Ortsbild bereichern
- erhöhte Zugänglichkeit und Steigerung der Wohnumfelderholung durch Zugänge zum Wasser gewährleisten

**Zeitpunkt der Durchführung**

Erdarbeiten und ingenieurbiol. Sicherung 04-07 2003, Bepflanzung 11/2003

**Vorhabensträger**

Gemeinde Schallstadt

**“Guthaben“ des Ökokontos**

1. Das Schutzgut Wasser wird auf **620 m<sup>2</sup>**  
( L= 155 m, B= 4,0m incl. Uferröhricht) **hoch** aufgewertet

2. Das Schutzgut Arten und Biotope wird auf **720 m<sup>2</sup>**  
( 620 m<sup>2</sup> Bach und Ufer, 100 m<sup>2</sup> heim. Ufergehölze **hoch** aufgewertet

und durch Schaffung von **300 m<sup>2</sup>** zusätzlicher mesophiler  
Uferböschung (Gras-/ Krautflur) **mittel** aufgewertet

3. Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf **2.050 m<sup>2</sup>** **mittel** aufgewertet

Somit werden die Schutzgüter Wasser, sowie Arten und Biotope auf 720 m<sup>2</sup> hoch, das Schutzgut Arten und Biotope auf 300 m<sup>2</sup> mittel und das Landschaftsbild auf der Gesamtfläche von 2.050 m<sup>2</sup> mittel aufgewertet.

**Da die Maßnahme mit Ausnahme des Wegebbaus zu 50 % gefördert wurde, können auch nur die auf den Eigenanteil der Gemeinde entfallenden 50 % ins Ökokonto eingestellt werden.**

## AUSGLEICHSFLÄCHENKATASTER DER GEMEINDE SCHALLSTADT

Ausgleichsmaßnahme: „Dorfbach Brunnengraben“ in Schallstadt-Mengen

**TEIL 2**      **REALISIERUNG DER MASSNAHME**  
(NACH DER DURCHFÜHRUNG)

### Durchführungszeitraum

Erdarbeiten und ingenieurbiolog. Ufersicherung 04 - 07/2003, Bepflanzung 11/2003

### Fotodokumentation nach der Durchführung



Bereich Ost mit Uferröhr vor der Bepflanzung



Bereich Mitte: geschwungener Verlauf mit Stufen zum Wasser

### Entstandene Kosten

ca. 86.000,- EUR, davon Förderanteil 38.000,- EUR (50 % außer Wegebau)

**Zuordnung zur Eingriffsfläche (z.B. Bebauungsplan)**

Die Zuordnung zu einer Eingriffsfläche ist bisher noch nicht erfolgt. Die Maßnahme stellt daher ein Guthaben im Ökokonto im Umfang der oben genannten ökologischen Aufwertung dar.

**Refinanzierung**

Der nicht mit Fördermitteln finanzierte Eigenanteil der Gemeinde ist refinanzierbar.

**Pflege und Nutzung der Fläche**

Für die extensive Pflege des Gewässers und seiner Uferböschungen und Gehölze wurde eine Pflegeanleitung nach ökologischen Gesichtspunkten erstellt. Aufgrund des minimalen Gefälles und der im Einzugsgebiet des Oberlaufs gelegenen Lösshänge ist eine gelegentliche Sohlräumung der für das Gewässer typischen Schlammablagerungen zulässig.

**Verfahrensablauf**

Die Einbuchung in das Ökokonto erfolgt nach Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde

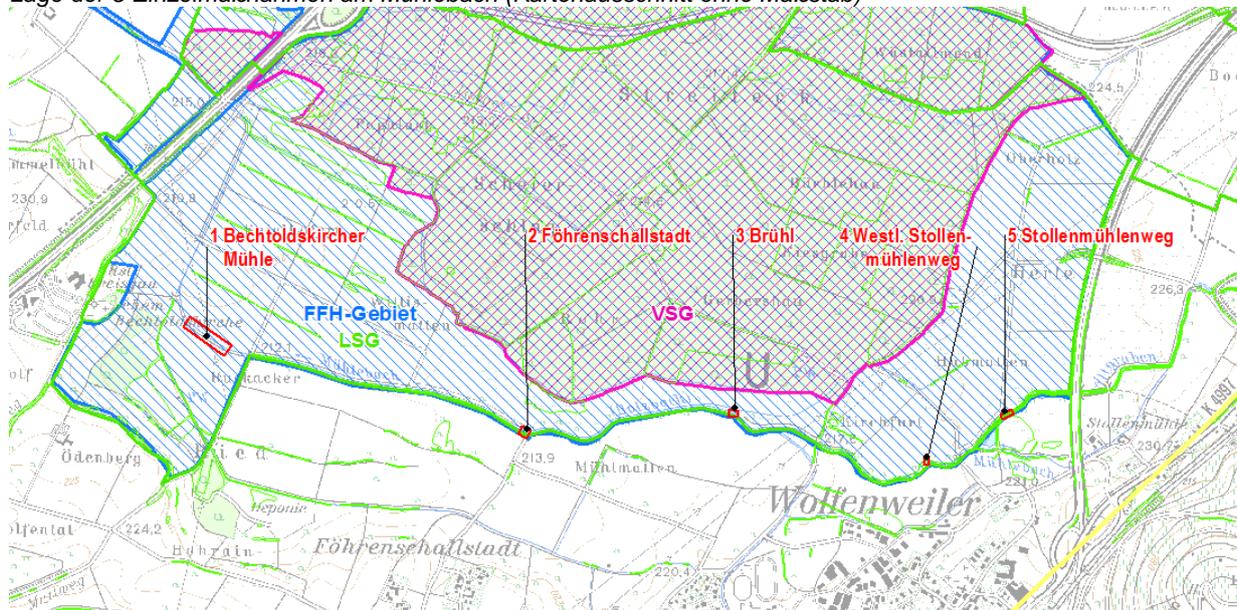
**Anerkennung des Ökokontoguthabens durch das Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald**

Freiburg, den.....

Stempel, Unterschrift

## Maßnahme Nr. 2: „Mühlebach – Herstellung der Durchgängigkeit“

Lage der 5 Einzelmaßnahmen am Mühlebach (Kartenausschnitt ohne Maßstab)



<i>Betroffene Schutzgebiete</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet Nr. 8012-341 „Breisgau“ nördlich angrenzend</li> <li>- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 315037 „Mooswald“ nördlich angrenzend</li> <li>- Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ &gt; 80 m nördlich angrenzend (Teil-Maßnahmen 2 und 3)</li> <li>- Geschütztes Biotop Nr. 180123150153 „Bachlauf des Holzbach und Altgraben“ (Teil-Maßnahmen 4 und 5)</li> </ul>
<i>Übergeordnete Planungsziele</i>	<p>Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer</p>
<i>Entwicklungsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Querbauwerken zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos</li> <li>- Rückbau technischer Bauwerke (mit Ausnahme historisch bedeutsamer Stellfalle im Bereich 5)</li> <li>- Abschnittsweise Vergrößerung des Gewässerquerschnittes</li> <li>- Entwicklung standorttypischer Ufervegetation als ingenieurbioologische Ufersicherung</li> </ul>
<i>Schutzgutbezogene Wirksamkeit</i>	<p>Wasser, Tiere und Pflanzen, (Landschaftsbild, kleinräumig) Die Maßnahme ist unmittelbar nach Umsetzung wirksam. Wanderbarrieren für Gewässerbewohner und die optische Wirkung technischer Bauwerke entfallen, die eisdynamische Entwicklung des Gewässers wird gefördert und die Ufervegetation auf den zuvor befestigten Böschungsabschnitten kann sich entwickeln.</p>
<i>Genehmigung</i>	<p>Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde am 05.06.2014 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen der Gemeinde vom 17.02.2014 zu Grunde.</p>
<i>Dauerhafte Sicherung</i>	<p>Gehölzpflege im Rahmen der regelmäßigen Gewässerunterhaltung. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde als Grundstückseigentümerin.</p>

## Einzelmaßnahme Nr. 2.1 Bechtoldskircher Mühle

Gemarkung Mengen  
 Flrst.Nr. Wasserbauliche Maßnahmen: 4826 (Bach) und 4946 (Weg)  
 Verlegung Wirtschaftsweg: 4942 und 4943 (Acker)

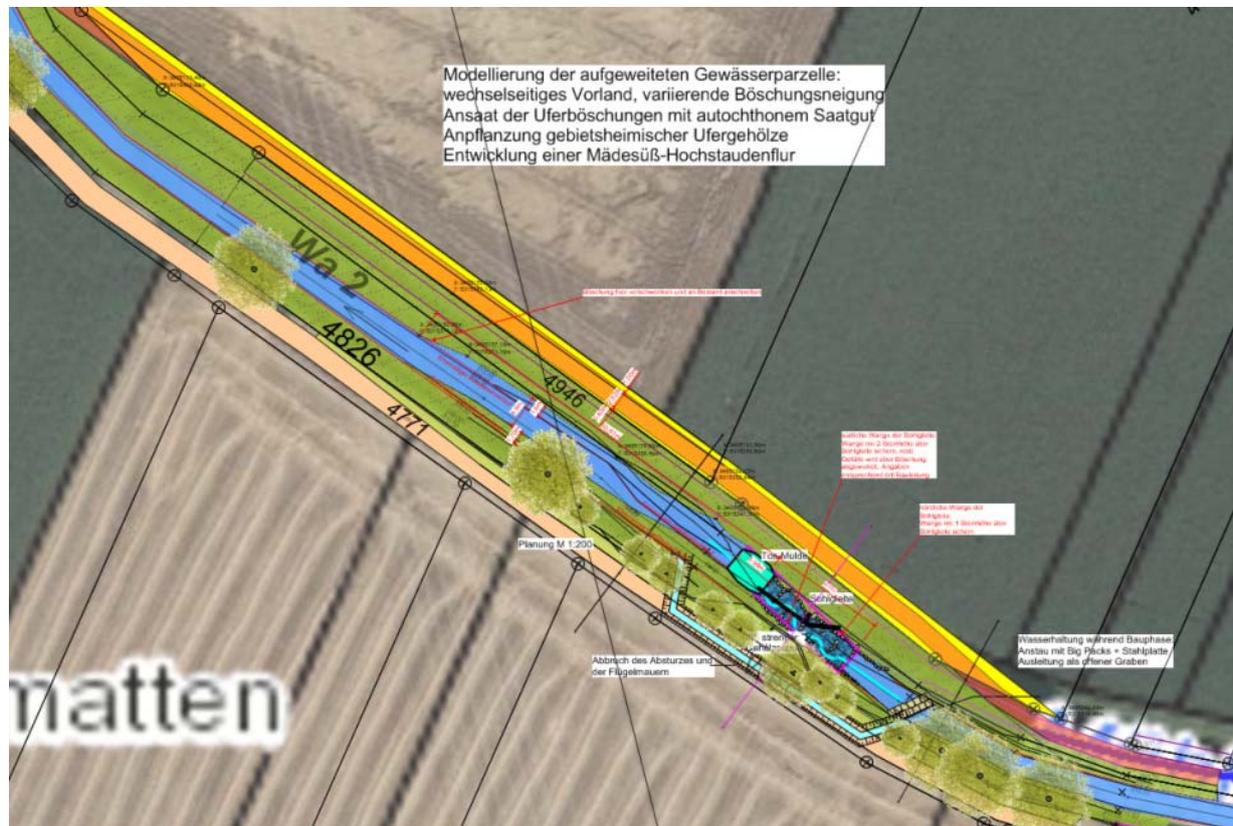
Ausgangszustand



Zustand nach Maßnahmenumsetzung



- Beschreibung der Maßnahme
- Rückbau des Sohlabsturzes mit Flügelmauern in eine Sohlgleite (5%)
  - Unterstromige Aufweitung des Querprofils. Hierfür Verlegung des nördlich parallel verlaufenden Wirtschaftsweges um ca. 4 m nach Norden (976 m<sup>2</sup> Grunderwerb).
  - Ansaat der Uferböschungen mit autochthonem Saatgut
  - Anpflanzung gebietsheimischer Ufergehölze
- Bearbeitete Gewässerstrecke: ca. 120 m



Stand der Umsetzung: Fertigstellung April 2015

## Einzelmaßnahme Nr. 2.2 Föhrenschallstadt

Gemarkung Schallstadt  
 Flrst.Nr. Wasserbauliche Maßnahmen: 3930 (Bach)

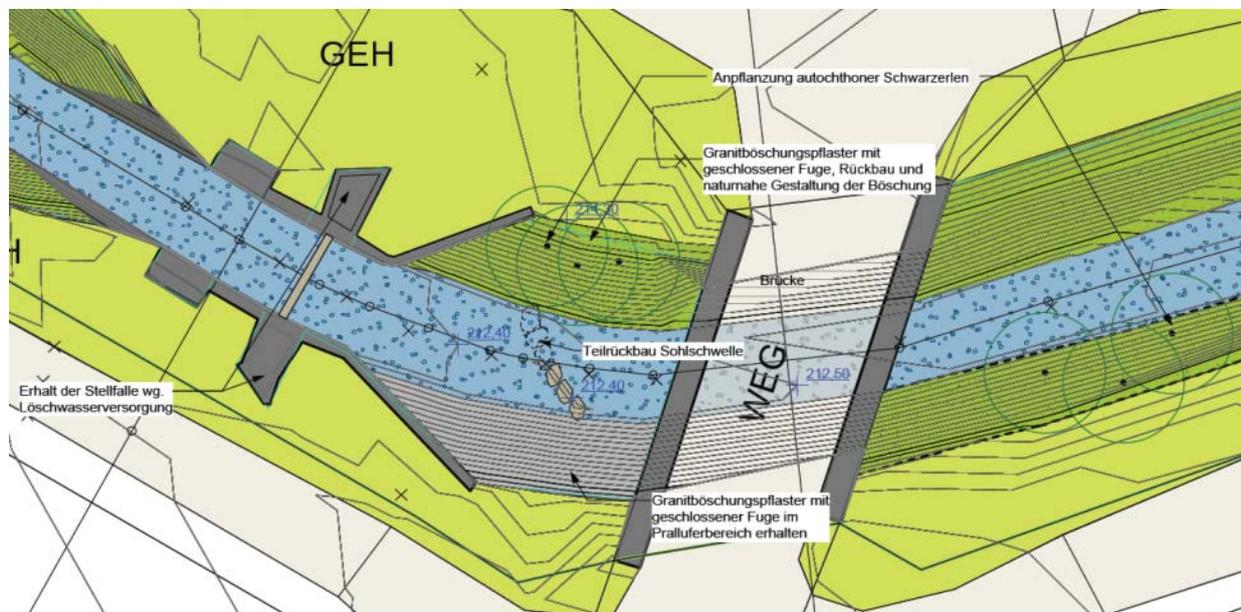
Ausgangszustand



Zustand nach Maßnahmenumsetzung



- Beschreibung der Maßnahme
- Rückbau von Granitböschungspflaster mit geschlossenen Fugen auf dem Gleit- hang
  - Teilrückbau der Sohlschwelle
  - Ansaat der Uferböschungen mit autochthonem Saatgut
  - (die Stellfalle muss wegen Bedeutung für die Löschwasserversorgung erhalten bleiben)



Stand der Umsetzung Fertigstellung April 2015



## Einzelmaßnahme Nr. 2.4 Westlich Stollenmühleweg

Gemarkung                      Wolfenweiler  
 Flrst.Nr.                         Wasserbauliche Maßnahmen: 5793 (Bach)

Ausgangszustand



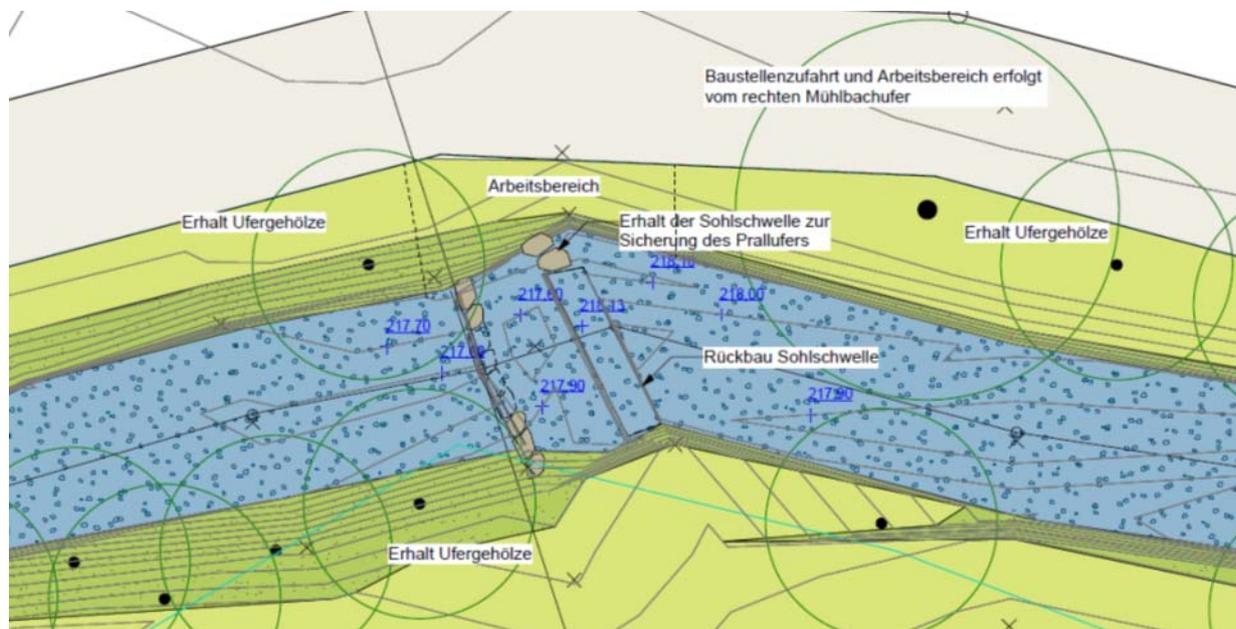
Zustand nach Maßnahmenumsetzung



Beschreibung der Maßnahme

- Rückbau von zwei Sohlswellen, Umbau in eine flache raue Rampe.
- Zusätzliche Sicherung des Prallufers mit Flussbausteinen (offene Fugen)

Bearbeitete Gewässerstrecke: ca. 30 m



Stand der Umsetzung                      Fertigstellung April 2015

# Einzelmaßnahme Nr. 2.5 Stollenmühleweg

Gemarkung: Wolfenweiler  
 Flrst.Nr.: Wasserbauliche Maßnahmen: 5793 (Bach)

Ausgangszustand



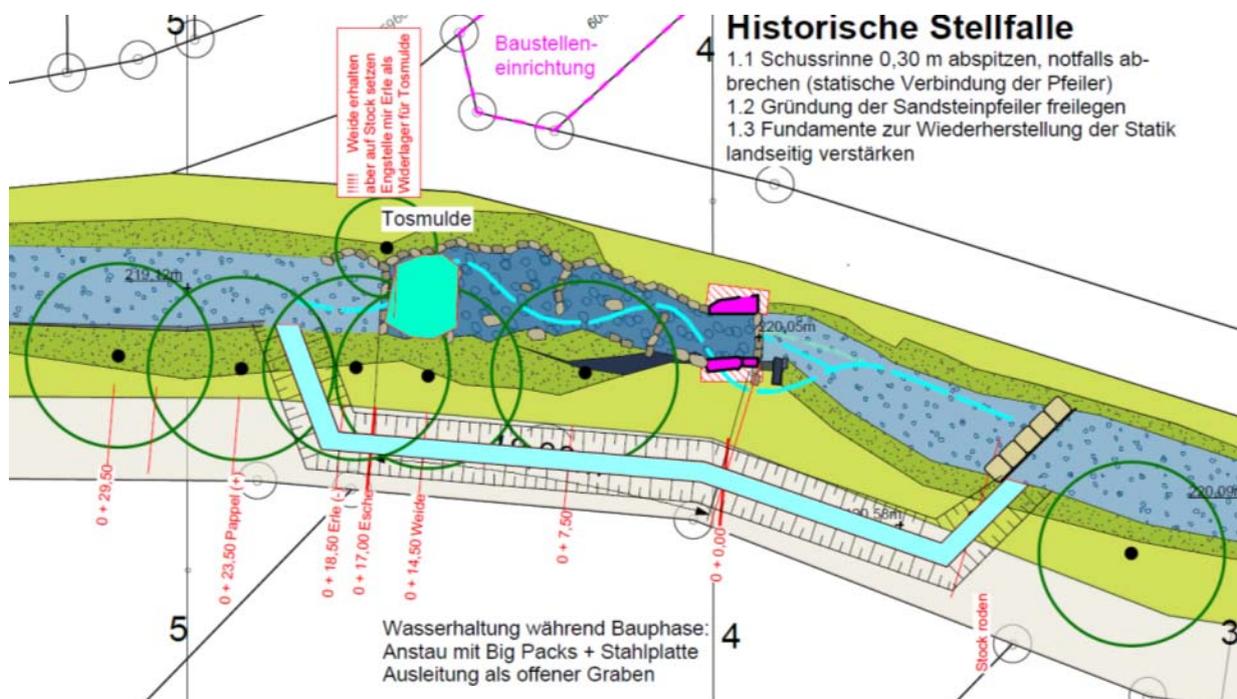
Zustand nach Maßnahmenumsetzung



Beschreibung der Maßnahme:

- Abbruch der Schussrinne bei Erhalt der seitlichen Stellfallenpfeiler
- Umbau des Absturzes in eine raue Rampe mit seitlicher Böschungssicherung aus Flussbausteinen (offene Fugen)

Bearbeitete Gewässerstrecke: ca. 25 m



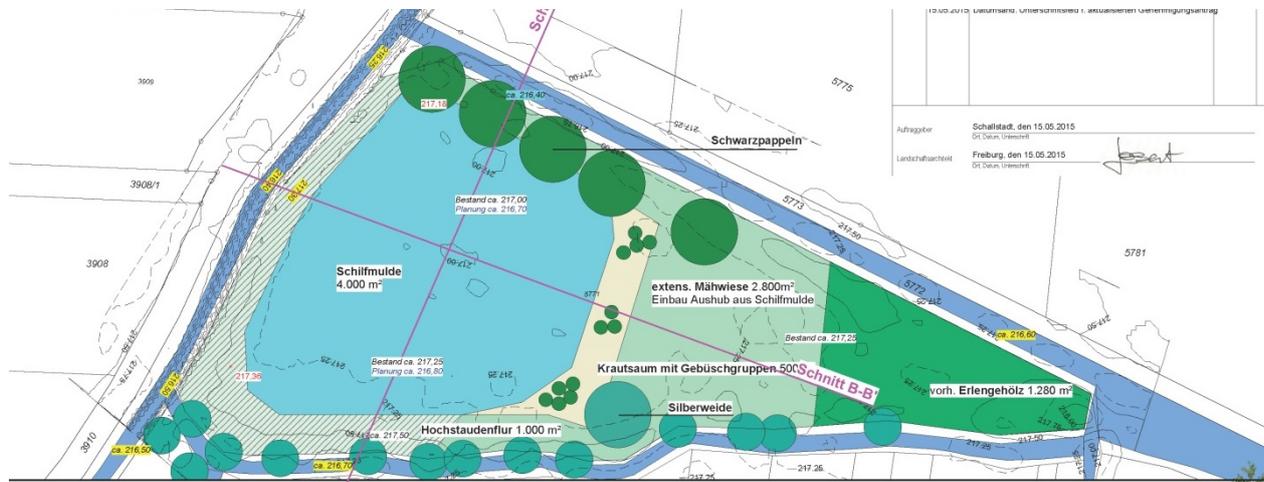
Stand der Umsetzung: Fertigstellung April 2015

## Bilanzierung und Eingriffszuordnung (Maßnahme 2)

<p>Ökokontofähige wasserwirtschaftliche Maßnahmen</p>	<p>§ 2 Abs 1 ÖKVO i.V. m § 16 Abs. 1 BNatSchG: Voraussetzung für die Anerkennung einer Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ökokonto-Maßnahme ist, dass sie die Vorgaben des § 16 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, d. h. „ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt“ wird. Nach § 34 Abs. 2 WHG besteht lediglich eine Pflicht der Wasserbehörde, zur <b>Wiederherstellung der Durchgängigkeit</b> oberirdischer Gewässer die erforderlichen Anordnungen zu treffen, jedoch - solange keine Anordnung ergangen ist - keine unmittelbare Pflicht des Gewässerunterhaltungspflichtigen oder Anlagenbetreibers. <b>Hieraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die Maßnahme ökokontofähig ist.</b></p>																																									
<p>wasserwirtschaftliche Förderung</p>	<p>Für den Rückbau von Hindernissen können Fördermittel beantragt werden. Hierauf verzichtete die Gemeinde bewusst, um für die Landwirtschaft flächenschonend möglichst viele Punkte in das Ökokonto einbuchen zu können. Mit Schreiben der Unt. Naturschutzbehörde v. 05.10.2015 wurde dies mit dem MLR abgeklärt. <b>Somit kann die Maßnahme voll ins Ökokonto eingebucht werden.</b></p>																																									
<p>Ökokontoverordnung</p>	<p>Gemäß Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, Anlage 1 Ökokontofähige Maßnahmen, Punkt 1.7, ist die Beseitigung von Wanderungshindernissen eine ökokontofähige Maßnahme zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche. Anlage 2 Bewertungsregelung, Punkt 1.3.5, beschreibt kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung. Hier wird eine Bewertung über die Maßnahmenkosten vorgeschlagen und somit anerkannt. Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten.</p>																																									
<p>Anrechenbare Kosten (Bruttobeträge)</p>	<table border="1"> <tr> <td>Planungs- und Bauleitungskosten inkl. 5% NK</td> <td>34.209,81 €</td> </tr> <tr> <td>Grunderwerbskosten (976 m<sup>2</sup> x 3,50 €) (1)</td> <td>nicht anrechenbar</td> </tr> <tr> <td>Vermessungskosten (1)</td> <td>nicht anrechenbar</td> </tr> <tr> <td>Bauausführung (geprüfte Rechnung vom 19.06.2015) + Pflege</td> <td>108.263,03 € 14.506,10 €</td> </tr> <tr> <td><b>Summe, brutto (2)</b></td> <td><b>156.978,94 €</b></td> </tr> </table>	Planungs- und Bauleitungskosten inkl. 5% NK	34.209,81 €	Grunderwerbskosten (976 m <sup>2</sup> x 3,50 €) (1)	nicht anrechenbar	Vermessungskosten (1)	nicht anrechenbar	Bauausführung (geprüfte Rechnung vom 19.06.2015) + Pflege	108.263,03 € 14.506,10 €	<b>Summe, brutto (2)</b>	<b>156.978,94 €</b>																															
Planungs- und Bauleitungskosten inkl. 5% NK	34.209,81 €																																									
Grunderwerbskosten (976 m <sup>2</sup> x 3,50 €) (1)	nicht anrechenbar																																									
Vermessungskosten (1)	nicht anrechenbar																																									
Bauausführung (geprüfte Rechnung vom 19.06.2015) + Pflege	108.263,03 € 14.506,10 €																																									
<b>Summe, brutto (2)</b>	<b>156.978,94 €</b>																																									
<p>Umrechnung in Ökopunkte</p>	<p>Die Umrechnung erfolgt nach der Formel 1 € = 4 ÖP (s.o.) Es ergibt sich ein aus der Rückbaumaßnahme resultierendes <b>Guthaben</b> von gerundet <b>156.980 € x 4 ÖP = 627.920 ÖP.</b></p>																																									
<p>Eingriffszuordnung</p>	<table> <tr> <td colspan="2"><b>Gesamtguthaben Ökokontomaßnahme Nr. 13:</b></td> <td><b>627.920 ÖP</b></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Z1: Bbauungsplan „Gewerbegebiet, 2. BA“ in Schallstadt-Mengen</b> (Satzungsbeschluss 24.06.2014, Umweltbericht S. 15)</td> </tr> <tr> <td>Defizit Biotopbilanz:</td> <td>-16.280 ÖP</td> <td>/ 4.000,-- €</td> </tr> <tr> <td>Defizit Bodenbilanz:</td> <td>-11,10 ha WE</td> <td>/ 46.200,-- €</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtdefizit:</b></td> <td></td> <td><b>50.200,-- €</b></td> </tr> <tr> <td><b>Ersatz:</b></td> <td></td> <td><b>200.800 ÖP</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><b>200.800 ÖP</b></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Z2: Neubau Bauhof, Flst.-Nr. 4761 u. 4762 in Schallstadt-Wolfenweiler</b> (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 13.02.2015)</td> </tr> <tr> <td>Defizit Biotopbilanz:</td> <td>-14.879 ÖP</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Defizit Bodenbilanz:</td> <td>-27.075 ÖP</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtdefizit:</b></td> <td></td> <td><b>-42.000 ÖP</b></td> </tr> <tr> <td><b>Ersatz:</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Restguthaben:</b></td> <td><b>385.120 ÖP</b></td> </tr> </table>			<b>Gesamtguthaben Ökokontomaßnahme Nr. 13:</b>		<b>627.920 ÖP</b>	<b>Z1: Bbauungsplan „Gewerbegebiet, 2. BA“ in Schallstadt-Mengen</b> (Satzungsbeschluss 24.06.2014, Umweltbericht S. 15)			Defizit Biotopbilanz:	-16.280 ÖP	/ 4.000,-- €	Defizit Bodenbilanz:	-11,10 ha WE	/ 46.200,-- €	<b>Gesamtdefizit:</b>		<b>50.200,-- €</b>	<b>Ersatz:</b>		<b>200.800 ÖP</b>			<b>200.800 ÖP</b>	<b>Z2: Neubau Bauhof, Flst.-Nr. 4761 u. 4762 in Schallstadt-Wolfenweiler</b> (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 13.02.2015)			Defizit Biotopbilanz:	-14.879 ÖP		Defizit Bodenbilanz:	-27.075 ÖP		<b>Gesamtdefizit:</b>		<b>-42.000 ÖP</b>	<b>Ersatz:</b>				<b>Restguthaben:</b>	<b>385.120 ÖP</b>
<b>Gesamtguthaben Ökokontomaßnahme Nr. 13:</b>		<b>627.920 ÖP</b>																																								
<b>Z1: Bbauungsplan „Gewerbegebiet, 2. BA“ in Schallstadt-Mengen</b> (Satzungsbeschluss 24.06.2014, Umweltbericht S. 15)																																										
Defizit Biotopbilanz:	-16.280 ÖP	/ 4.000,-- €																																								
Defizit Bodenbilanz:	-11,10 ha WE	/ 46.200,-- €																																								
<b>Gesamtdefizit:</b>		<b>50.200,-- €</b>																																								
<b>Ersatz:</b>		<b>200.800 ÖP</b>																																								
		<b>200.800 ÖP</b>																																								
<b>Z2: Neubau Bauhof, Flst.-Nr. 4761 u. 4762 in Schallstadt-Wolfenweiler</b> (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 13.02.2015)																																										
Defizit Biotopbilanz:	-14.879 ÖP																																									
Defizit Bodenbilanz:	-27.075 ÖP																																									
<b>Gesamtdefizit:</b>		<b>-42.000 ÖP</b>																																								
<b>Ersatz:</b>																																										
	<b>Restguthaben:</b>	<b>385.120 ÖP</b>																																								

lt. Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (2009, gültig bis 12/2015) Punkt 9.2 sind nicht förderfähig: (1) Grunderwerb, Vermessungskosten, Vorsteuerabzug. (2) Die Gemeinde Schallstadt ist jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt.  
Freiburg, 06.10.2015, Michael Glaser, M. Sc. Geograph, Faktorgruen

## Maßnahme Nr. 3: Schilfmulde Bechtenmatten (FIS. 5771)



### Anrechenbarkeit der Maßnahme im Ökokonto:

Der Bebauungsplan Weihermatten ist eine Maßnahme der Innenentwicklung und deshalb ist nach § 13 a BauGB **kein naturschutzrechtlicher Ausgleich** erforderlich. Die Maßnahme dient allein dem Artenschutz.

**Der Artenschutz steht außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.** Zur Gewährleistung des Artenschutzes (u.a. Zerstörungsverbot von Tierlebensräumen) muss die artenschutzrechtliche Lebensraumfunktion als ununterbrochene ökologische Funktion (CEF = Continuous Ecological Function) sichergestellt werden.

Bei einer Doppel- oder Mehrfachfunktion des Ausgleichs für Versiegelung od. Biotopverlust und Artenschutz (z.B. Ackerrandstreifen für den Artenschutz der Feldlerche) ist die Maßnahme auch anrechenbar für eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz. Analog hierzu ist sie auch einbuchbar in das Ökokonto.

>>>Diese Begründung ist ggf. gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu erläutern und durchzusetzen.

*Bei der Bemessung des Kompensationsumfanges sind Mehrfachfunktionen von Maßnahmen zu berücksichtigen. Dazu ist in gleicher Weise, wie bei der Eingriffsermittlung, davon auszugehen, dass von einer Fläche unterschiedliche Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfüllt werden. Soweit Mehrfachfunktionen geplanter Maßnahmen für andere Wert- und Funktionselemente festgestellt und dargelegt werden, kann die Ausweisung zusätzlicher Flächen entfallen.* (aus Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes, 08/2014)

Bebauungsplan "Weihermatten", Schallstadt: externe Maßnahme Bechtenmatten, Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz nach ÖKNV					
Aufgestellt faktorgruen Landschaftsarchitekten 22.09.2015					
	Flächennutzung/Biototyp	Bäume	Fläche in ha	Tiere / Pflanzen Grund-/ Pkt.wert	Defizit/ Überschuss
Bestand	33.52 artenarme Fettweide mittlerer Standorte		0,7700	8	61.600
	35.42 Nitrophytische Saumvegetation (artenarme Brennesselflur)		0,0600	10	6.000
	52.32 Schwarerlen-Eschen-Wald		0,1278	36	46.008
	Summe (Zielwert 9.578 m²)		<b>0,9578</b>		
externer Ausgleich	<b>Die nachfolgende Maßnahme ist mit d. Unt. Naturschutzbehörde abgestimmt</b>				
	34.52 Land-Schilfröhricht		0,4000	19	76.000
	35.42 Nitrophytische Saumvegetation (artenarme Brennesselflur)		0,0500	10	5.000
	35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur		0,0500	19	9.500
	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte		0,2400	13	31.200
	35.12 Mesophiler Saum m. Weidenröschen (Epilpb. Hirsut.) u. breitblätt. Ampferarten (R. obtusifol.) als Ersatzmaßnahme Nachtkerzenschwärmer + Gr. Feuerfalter		0,0400	19	7.600
	35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte		0,0400	28	
	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte		0,0100	14	1.400
	52.32 Schwarerlen-Eschen-Wald		0,1278	36	46.008
	Bäume auf mittelwertigen Biotopen, anrechenbar ist ein künftiger Stammumfang von 80 cm		6		5
Summe (Zielwert 9.578 m²)		<b>0,9578</b>			<b>179.108</b>
Einbuchung ins Ökokonto				<b>Summe</b>	<b>65.500</b>

## 5. Anlagen

**Karte 1** Realisierte Maßnahmen

**Karte 2** Schutzgebiete und Zielartenkonzept

**Karte 3.1** Maßnahmenkomplexe/Suchräume (Grundlage ALK) mit Gemeindeflurstücken

**Karte 3.2** Maßnahmenkomplexe/Suchräume (Grundlage Luftbild)

**Ökokonto-Kataster (Tabelle)**